

# **Bericht des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen**

*(Artikel 19, 22 und 35 der Verfassung)*

Dritter Punkt der Tagesordnung:  
Auskünfte und Berichte über die Durchführung  
der Übereinkommen und Empfehlungen

*Die vorliegende Drucksache enthält die Übersetzung von Teil 1 – „Allgemeiner Bericht“ – des Berichts III (Teil 1A). Der vollständige Bericht liegt nicht in deutscher Sprache vor.*

Bericht III (Teil 1A)

Allgemeiner Bericht  
und Bemerkungen zu bestimmten Ländern

ISBN 978-92-2-723097-1 (print)  
978-92-2-723098-8 (web)  
ISSN 0251-4095

---

*Erste Auflage 2011*

---

Die Veröffentlichung von Informationen über getroffene Maßnahmen in bezug auf Übereinkommen und Empfehlungen ist keinesfalls als eine Meinungsäußerung des Internationalen Arbeitsamtes zur Rechtsstellung des Landes, das diese Informationen (einschließlich der Mitteilung einer Ratifizierung oder einer Erklärung) übermittelt hat, oder zur Hoheitsgewalt des Landes über die Gebiete oder Territorien, in bezug auf die solche Informationen übermittelt werden, aufzufassen; in bestimmten Fällen kann dies zu Problemen führen, zu denen sich das Internationale Arbeitsamt nicht äußern kann.

Veröffentlichungen des IAA können bei größeren Buchhandlungen, den Zweigämtern des IAA in zahlreichen Ländern oder direkt beim Internationalen Arbeitsamt: ILO Publications, CH-1211 Genf 22, Schweiz, bestellt werden. Diese Stelle versendet auch kostenlos Kataloge oder Verzeichnisse neuer Veröffentlichungen.

---

*Inhalt*

	<i>Seite</i>
<b>HINWEIS FÜR DEN LESER .....</b>	<b>1</b>
Überblick über das Aufsichtsinstrumentarium der IAO .....	1
Die Rolle der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände .....	1
Ursprünge des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen und des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen .....	2
Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen .....	2
Der Ausschuss für die Durchführung der Normen der Internationalen Arbeitskonferenz .....	3
Verhältnis zwischen dem Sachverständigenausschuss und dem Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen .....	4
<b>TEIL I.    ALLGEMEINER BERICHT .....</b>	<b>7</b>
<b>I.    EINLEITUNG .....</b>	<b>9</b>
Zusammensetzung des Ausschusses .....	9
Arbeitsmethoden .....	9
Beziehungen zum Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen .....	12
<b>II.    EINHALTUNG DER VERPFLICHTUNGEN .....</b>	<b>14</b>
Folgendermaßen zu Fällen einer gravierenden Nichterfüllung der Berichtspflicht und anderer normenbezogener Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten, die im Bericht des Ausschusses für die Durchführung der Normen genannt werden .....	14
<b>III.    ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN UND AUFGABEN     IM ZUSAMMENHANG MIT ANDEREN INTERNATIONALEN URKUNDEN .....</b>	<b>38</b>
A.    Zusammenarbeit im Bereich der Normen mit den Vereinten Nationen .....	38
B.    Die Menschenrechte betreffende Übereinkommen der Vereinten Nationen .....	39
C.    Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit und deren Zusatzprotokoll .....	39
<b>ANHANG ZUM ALLGEMEINEN BERICHT .....</b>	<b>41</b>
Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen .....	41



## **Hinweis für den Leser**

### **Überblick über das Aufsichtsinstrumentarium der IAO**

Seit ihrer Gründung im Jahr 1919 umfasst das Mandat der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) als grundlegendes Mittel zur Verwirklichung ihrer Ziele die Annahme internationaler Arbeitsnormen und die Förderung ihrer Ratifizierung und Durchführung in den Mitgliedstaaten. Zur Überwachung der Fortschritte ihrer Mitgliedstaaten bei der Durchführung internationaler Arbeitsnormen hat die IAO ein Aufsichtsinstrumentarium entwickelt, das auf internationaler Ebene einzigartig ist <sup>1</sup>.

Nach Artikel 19 der Verfassung der IAO begründet die Annahme internationaler Arbeitsnormen für Mitgliedstaaten eine Reihe von Verpflichtungen, insbesondere die Anforderung, neu angenommene Normen den zuständigen nationalen Stellen vorzulegen und regelmäßig Bericht über die Maßnahmen zu erstatten, die zur Umsetzung der Bestimmungen nicht ratifizierter Übereinkommen und Empfehlungen ergriffen worden sind.

Es gibt eine Reihe von Überwachungsmechanismen, mit denen die Organisation die Einhaltung der Verpflichtungen überprüft, die den Mitgliedstaaten im Hinblick auf ratifizierte Übereinkommen obliegen. Diese Überwachung erfolgt im Kontext eines ordentlichen Verfahrens durch jährliche Berichte (Artikel 22 der Verfassung der IAO) <sup>2</sup> sowie durch Sonderverfahren auf der Grundlage von Klagen oder Beschwerden, die dem Verwaltungsrat von Mitgliedsgruppen der IAO vorgelegt werden (Artikel 24 und 26 der Verfassung der IAO). Seit 1950 gibt es darüber hinaus ein Sonderverfahren, demzufolge Klagen im Zusammenhang mit der Vereinigungsfreiheit an den Ausschuss für Vereinigungsfreiheit des Verwaltungsrats weitergeleitet werden. Der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit kann auch Klagen prüfen, die sich auf Mitgliedstaaten beziehen, die die betreffenden Übereinkommen über Vereinigungsfreiheit nicht ratifiziert haben.

### **Die Rolle der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände**

Als natürliche Konsequenz ihrer dreigliedrigen Struktur hat die IAO als erste internationale Organisation die Sozialpartner direkt in ihre Tätigkeiten eingebunden. Die Teilnahme der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer am Überwachungsmechanismus wird in Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung vorgesehen. Dieser Artikel schreibt vor, dass die von den Regierungen nach Artikel 19 und 22 übermittelten Berichte den maßgebenden Verbänden zuzustellen sind.

In der Praxis können die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ihren Regierungen Bemerkungen zu den Berichten über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen durch die Regierungen vorlegen. Sie können z. B. die Aufmerksamkeit auf eine Diskrepanz zwischen Gesetzgebung und Praxis bezüglich eines Übereinkommens lenken und somit den Sachverständigenausschuss veranlassen, die Regierung um ergänzende Informationen zu bitten. Außerdem können Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände dem Amt auf direktem Weg Kommentare zur Durchführung von Übereinkommen übermitteln. Das Amt leitet diese Kommentare weiter an die betreffende Regierung, die Gelegenheit zu einer Stellungnahme hat, bevor die Kommentare vom Sachverständigenausschuss behandelt werden.

---

<sup>1</sup> Detaillierte Informationen über alle Aufsichtsverfahren sind dem *Handbook of procedures relating to international labour Conventions and Recommendations*, Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen, Internationales Arbeitsamt, Genf, Rev. 2006, zu entnehmen.

<sup>2</sup> Im Fall der sogenannten grundlegenden und vorrangigen Übereinkommen sind Berichte alle zwei Jahre und in allen anderen Fällen alle fünf Jahre vorzulegen. Für Gruppen von Übereinkommen waren Berichte nach Themenbereich vorzulegen. Was den jüngsten Beschluss des Verwaltungsrates zum Berichtszyklus betrifft, siehe Absatz 29 des Allgemeinen Berichts.

# **Ursprünge des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen und des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen**

In den Anfangsjahren der IAO erfolgten sowohl die Annahme internationaler Arbeitsnormen als auch die regulären Überwachungstätigkeiten im Rahmen der Plenarsitzung der jährlichen Internationalen Arbeitskonferenz. Allerdings hatte der beträchtliche Anstieg der Zahl der Ratifikationen von Übereinkommen eine ähnlich hohe Zunahme der vorgelegten Jahresberichte zur Folge. Es wurde bald deutlich, dass die Plenarsitzung der Konferenz nicht zur Prüfung all dieser Berichte und zur gleichzeitigen Annahme von Normen und zur Erörterung anderer wichtiger Fragen in der Lage sein würde. Die Konferenz nahm daraufhin im Jahr 1926 eine EntschlieÙung<sup>3</sup> an, derzufolge jährlich ein Konferenzausschuss einzusetzen ist (später als Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen bezeichnet), und forderte den Verwaltungsrat zur Einsetzung eines Fachausschusses (später als Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen bezeichnet) auf, der für die Ausarbeitung eines Berichts für die Konferenz verantwortlich sein würde. Diese beiden Ausschüsse sind zu den beiden Säulen des IAO-Aufsichtssystems geworden.

## **Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen**

### **Zusammensetzung**

Der Sachverständigenausschuss setzt sich aus 20 Mitgliedern<sup>4</sup> zusammen, bei denen es sich um auf nationaler und internationaler Ebene herausragende Rechtssachverständige handelt. Die Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag des Generaldirektors vom Verwaltungsrat benannt. Die Ernennung erfolgt in persönlicher Eigenschaft aus einem Kreis uneingeschränkt unparteiischer Personen von hoher fachlicher Kompetenz und Unabhängigkeit aus allen Regionen der Welt, damit der Ausschuss auf direkte Erfahrungen unterschiedlicher rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Systeme zugreifen kann. Die Ernennung erfolgt für einen erneuerbaren Zeitraum von drei Jahren. Im Jahr 2002 beschloss der Ausschuss, die Amtszeit aller Mitglieder auf 15 Jahre zu beschränken, d. h. auf vier Verlängerungen nach der ersten Ernennung für drei Jahre. Auf seiner 79. Tagung (November-Dezember 2008) beschloss der Ausschuss, seinen Vorsitzenden für einen Zeitraum von drei Jahren zu wählen, der um weitere drei Jahre verlängert werden kann. Zu Beginn jeder Tagung wählt der Ausschuss auch einen Berichterstatter.

### **Mandat**

Der Sachverständigenausschuss tritt jedes Jahr im November-Dezember zusammen. Gemäß dem ihm vom Verwaltungsrat übertragenen Arbeitsauftrag<sup>5</sup> prüft der Ausschuss:

- die gemäß Artikel 22 der Verfassung vorgelegten Jahresberichte über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Übereinkommen, denen sie beigetreten sind;
- die Auskünfte und Berichte, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 19 der Verfassung zu Übereinkommen und Empfehlungen übermittelt wurden;
- die Auskünfte und Berichte über die Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 35 der Verfassung getroffen wurden<sup>6</sup>.

Die Aufgabe des Sachverständigenausschusses ist es festzustellen, wie weit die Gesetzgebung und Praxis in jedem Mitgliedstaat mit den ratifizierten Übereinkommen im Einklang steht und wie weit die Mitgliedstaaten die sich aus der Verfassung der IAO ergebenden normenbezogenen Verpflichtungen erfüllen. Bei der Durchführung dieser Aufgabe lässt sich der Ausschuss von den Grundsätzen der Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit leiten<sup>7</sup>.

<sup>3</sup> Anhang VII, *Proceedings of the Eighth Session of the International Labour Conference*, 1926, Bd. 1.

<sup>4</sup> Gegenwärtig sind 19 Sachverständige benannt.

<sup>5</sup> *Terms of reference of the Committee of Experts*, Protokoll der 103. Tagung des Verwaltungsrats (1947), Anhang XII, Abs. 37.

<sup>6</sup> Artikel 35 betrifft die Anwendung der Übereinkommen auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete.

<sup>7</sup> In seinem Bericht im Jahr 1987 erklärte der Ausschuss, dass seine Aufgabe bei der Bewertung der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis hinsichtlich der Anforderungen der internationalen Arbeitsübereinkommen: „...darin besteht festzustellen, ob die in einem bestimmten Übereinkommen aufgestellten Forderungen erfüllt sind, unabhängig von den wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen in einem bestimmten Land. Die Forderungen bleiben für alle Länder gleich und einheitlich, ausgenommen Abweichungen, die ausdrücklich nach dem Übereinkommen zulässig sind. Bei der Durchführung dieser Arbeit lässt sich der Ausschuss allein von den im dem Übereinkommen niedergelegten Normen leiten, trägt dabei jedoch der Tatsache Rechnung, dass die Formen ihrer Durchführung in (Forts.)

Die Kommentare des Sachverständigenausschusses zur Erfüllung der normenbezogenen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nehmen die Form von *Bemerkungen* oder *direkten Anfragen* an. Bemerkungen enthalten Kommentare zu grundsätzlichen Fragen, die sich bei der Anwendung eines bestimmten Übereinkommens durch einen Mitgliedstaat stellen. Diese Bemerkungen werden im jährlichen Bericht des Sachverständigenausschusses wiedergegeben, der anschließend im Juni jeden Jahres dem Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen vorgelegt wird. Die direkten Anfragen beziehen sich in der Regel auf technische Aspekte oder Fragen von geringerer Bedeutung oder enthalten Ersuchen um Informationen. Sie werden nicht im Bericht des Sachverständigenausschusses veröffentlicht, sondern direkt den betreffenden Regierungen übermittelt<sup>8</sup>. Außerdem untersucht der Sachverständigenausschuss im Kontext der Allgemeinen Erhebung die Situation im Bereich der Gesetzgebung und Praxis in Bezug auf einen bestimmten Bereich, der vom Verwaltungsrat ausgewählt wird. Die Allgemeine Erhebung stützt sich auf Berichte, die nach Artikel 19 und 22 der Verfassung vorgelegt werden und erfasst alle Mitgliedstaaten unabhängig davon, ob sie die betreffenden Übereinkommen ratifiziert haben. In der diesjährigen Allgemeinen Erhebung wird die Frage der Sozialen Sicherheit behandelt. Gemäß dem vom Verwaltungsrat auf seiner 303. Tagung (November 2008) gefassten Beschluss wurden die Themen der Allgemeinen Erhebungen an die vier strategischen Ziele der IAO angepasst, wie sie in der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, 2008 (die Erklärung über soziale Gerechtigkeit) niedergelegt worden sind<sup>9</sup>.

## Der Bericht des Sachverständigenausschusses

Als Ergebnis seiner Arbeit legt der Ausschuss jährlich einen Bericht vor. Der Bericht besteht aus zwei Bänden. Der erste Band (Bericht III 1A)<sup>10</sup> gliedert sich in zwei Teile:

- **Teil I:** Der **Allgemeine Bericht** beschreibt zum einen die Tätigkeiten des Sachverständigenausschusses und diesbezügliche spezifische Fragen, die dieser behandelt hat, und legt zum anderen dar, inwieweit Mitgliedstaaten ihren verfassungsmäßigen Verpflichtungen in Bezug auf internationale Arbeitsnormen nachgekommen sind.
- **Teil II: Bemerkungen zu bestimmten Ländern** über die Erfüllung der Pflicht zur Vorlage von Berichten, die Durchführung ratifizierter Übereinkommen nach Themenbereich und die Verpflichtung zur Vorlage von Urkunden an die zuständigen Stellen.
- Der zweite Band enthält die **Allgemeine Erhebung** (Bericht III (Teil 1B))<sup>11</sup>.

Darüber hinaus ist dem Bericht des Sachverständigenausschusses ein *Informationsdokument über Ratifikationen und normenbezogene Tätigkeiten* (Bericht III (Teil 2)) beigelegt<sup>12</sup>.

## Der Ausschuss für die Durchführung der Normen der Internationalen Arbeitskonferenz

### Zusammensetzung

Der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen ist einer der beiden ständigen Ausschüsse der Konferenz. Er ist dreigliedrig und umfasst daher Vertreter von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Der Ausschuss

---

verschiedenen Staaten unterschiedlich sein können.“ Bericht des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen, Bericht III (Teil 4A), Internationale Arbeitskonferenz, 73. Tagung, 1987, Abs. 24.

<sup>8</sup> Bemerkungen und direkte Anfragen können der ILOLEX-Datenbank entnommen werden, die auf CD-Rom und der Website der Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen ([www.ilo.org/normes](http://www.ilo.org/normes)) oder direkt unter folgender Adresse zugänglich ist: [www.ilo.org/ilolex/english/index.htm](http://www.ilo.org/ilolex/english/index.htm).

<sup>9</sup> Mit Hilfe der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit wurde im Rahmen der Konferenz ein System jährlich wiederkehrender Diskussionen eingerichtet, um die Organisation in die Lage zu versetzen, die Situation und unterschiedlichen Bedürfnisse seiner Mitglieder in Bezug auf die vier strategischen Ziele der IAO besser zu verstehen, namentlich: Beschäftigung; sozialer Schutz; sozialer Dialog und Dreigliedrigkeit; sowie grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit. Der Verwaltungsrat vertrat die Auffassung, dass die in Allgemeinen Erhebungen enthaltenen Informationen über die Gesetzgebung und Praxis der Mitgliedstaaten sowie die Ergebnisse der Diskussionen der Allgemeinen Erhebungen durch den Konferenzausschuss in die vom Amt für Zwecke der Konferenzdiskussion ausgearbeiteten wiederkehrenden Berichte einfließen sollten.

<sup>10</sup> Dieses Zitat trägt der Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz Rechnung, die einen ständigen Gegenstand enthält, Punkt III, der sich auf Informationen und Berichte über die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen bezieht.

<sup>11</sup> Ebd.

<sup>12</sup> Diese Veröffentlichung gibt einen Überblick über die jüngsten Entwicklungen im Bereich der internationalen Arbeitsnormen, die Durchführung von speziellen Verfahren und die technische Zusammenarbeit im Zusammenhang mit internationalen Arbeitsnormen. Sie enthält ferner in Form von Aufstellungen vollständige Informationen über die Ratifikation von Übereinkommen sowie „Länderprofile“ mit den wichtigsten normenbezogenen Informationen für jedes Land.

wählt auf jeder Tagung seinen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden (Regierungsvertreter), zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Arbeitgebervertreter und Arbeitnehmervertreter) und einem Berichterstatter (Regierungsvertreter) besteht.

## **Mandat**

Der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen tritt jedes Jahr auf der Juni-Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz zusammen. Gemäß Artikel 7 der Geschäftsordnung der Konferenz hat der Ausschuss Folgendes zu prüfen:

- Maßnahmen, die zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen getroffen wurden (*Artikel 22 der Verfassung*);
- Berichte, die nach Artikel 19 der Verfassung übermittelt wurden (*Allgemeine Erhebungen*);
- Maßnahmen, die nach Artikel 35 der Verfassung getroffen wurden (*außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete*).

Der Ausschuss hat der Konferenz einen Bericht vorzulegen.

Im Anschluss an die vom Sachverständigenausschuss durchgeführte unabhängige fachliche Untersuchung bieten die Beratungen des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen den Vertretern von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern Gelegenheit, gemeinsam zu prüfen, wie Staaten ihren normenbezogenen Verpflichtungen nachkommen, insbesondere in Bezug auf ratifizierte Übereinkommen. Die Regierungen können dem Sachverständigenausschuss bereits früher vorgelegte Informationen weiter präzisieren, auf seit der letzten Tagung des Sachverständigenausschusses ergriffene oder vorgeschlagene weitere Maßnahmen hinweisen, die Aufmerksamkeit auf Schwierigkeiten bei der Erfüllung von Verpflichtungen lenken und Rat einholen, wie solche Schwierigkeiten überwunden werden können.

Der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen erörtert den Allgemeinen Bericht und die Allgemeine Erhebung des Sachverständigenausschusses und die von Regierungen vorgelegten Dokumente. Die Arbeit des Konferenzausschusses beginnt mit einer allgemeinen Aussprache über das Normensystem und einer Diskussion über die Allgemeine Erhebung. Was die Anpassung des Gegenstands der Allgemeinen Erhebungen an das strategische Ziel betrifft, das im Kontext des wiederkehrenden Berichts im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit diskutiert wird, so wird das Ergebnis der Diskussion des Konferenzausschusses bezüglich der Allgemeinen Erhebung an den Konferenzausschuss weitergeleitet, der für die Behandlung des wiederkehrenden Berichts zuständig ist. Nach seiner allgemeinen Diskussion behandelt der Konferenzausschuss Fälle einer gravierenden Nichterfüllung der Berichterstattungspflicht und sonstiger normenbezogener Verpflichtungen. Schließlich nimmt der Konferenzausschuss seine Hauptaufgabe in Angriff, nämlich die Prüfung einer Reihe einzelner Fälle, welche die Durchführung ratifizierter Übereinkommen betreffen, die Gegenstand von Bemerkungen des Sachverständigenausschusses waren. Der Konferenzausschuss lädt die betreffenden Regierungsvertreter ein, an einer seiner Sitzungen zur Erörterung der betreffenden Bemerkungen teilzunehmen. Nach Anhörung dieser Regierungsvertreter können die Mitglieder des Konferenzausschusses Fragen stellen oder Kommentare abgeben. Am Ende der Diskussion nimmt der Konferenzausschuss Schlussfolgerungen zu dem betreffenden Fall an. Darüber hinaus hält der Konferenzausschuss entsprechend einer von der Konferenz im Jahr 2000 angenommenen Entschließung<sup>13</sup> auf jeder seiner Tagungen eine Sondersitzung über die Durchführung des Übereinkommens (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, durch Myanmar ab.

In seinem der Plenarsitzung der Konferenz zur Annahme vorgelegten Bericht<sup>14</sup> kann der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen den Mitgliedstaat, dessen Fall erörtert worden ist, ersuchen, zur Verbesserung seiner Fähigkeit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen eine Mission für technische Unterstützung des Internationalen Arbeitsamtes zu akzeptieren, oder andere Arten von Missionen vorschlagen. Der Konferenzausschuss kann außerdem eine Regierung ersuchen, zusätzliche Informationen vorzulegen oder sich in ihrem nächsten Bericht an den Sachverständigenausschuss zu bestimmten Fragen zu äußern. Der Konferenzausschuss lenkt darüber hinaus die Aufmerksamkeit der Konferenz auf bestimmte Fälle, z. B. Fälle, bei denen Fortschritte zu verzeichnen sind, und gravierende Fälle der Nichteinhaltung ratifizierter Übereinkommen.

## **Verhältnis zwischen dem Sachverständigenausschuss und dem Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen**

In zahlreichen Berichten hat der Sachverständigenausschuss betont, wie wichtig ein Geist der gegenseitigen Achtung, Zusammenarbeit und Verantwortlichkeit ist, der die Beziehungen zwischen dem Sachverständigenausschuss und dem Konferenzausschuss stets geprägt hat. In den letzten Jahren hat sich die Praxis herausgebildet, dass der Vorsitzende des Sachverständigenausschusses als Beobachter an der allgemeinen Aussprache des Konferenzausschusses und der Erör-

<sup>13</sup> Internationale Arbeitskonferenz, 88. Tagung, 2000; *Provisional Record* Nr. 6-1-5.

<sup>14</sup> Der Bericht wird im *Record of Proceedings* der Konferenz veröffentlicht. Seit 2007 erscheint er auch als separate Veröffentlichung. Für den letzten Bericht siehe *Conference Committee on the application of standards: extracts from the Record of Proceedings*, Internationale Arbeitskonferenz, 99. Tagung, Genf, 2010.



terung der Allgemeinen Erhebung teilnimmt und Gelegenheit erhält, bei der Eröffnung der allgemeinen Aussprache das Wort zu ergreifen und am Ende der Aussprache über die Allgemeine Erhebung Kommentare abzugeben. In ähnlicher Weise werden die stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppe des Konferenzausschusses eingeladen, den Sachverständigenausschuss zu treffen und im Rahmen einer speziell für diesen Zweck veranstalteten Sitzung Fragen von gemeinsamem Interesse zu erörtern.



---



## ***Teil I. Allgemeiner Bericht***



## I. Einleitung

1. Der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen, der vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes zur Prüfung der von den Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation gemäß Artikel 19, 22 und 35 der Verfassung unterbreiteten Auskünfte und Berichte über die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen eingesetzt worden ist, hielt seine 81. Tagung vom 25. November bis 10. Dezember 2010 in Genf ab. Der Ausschuss beehrt sich, dem Verwaltungsrat hiermit seinen Bericht vorzulegen.

### **Zusammensetzung des Ausschusses**

2. Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen: Herr Mario ACKERMAN (Argentinien), Herr Anwar Ahmad Rashed AL FUZAIE (Kuwait), Herr Denys BARROW, SC (Belize), Herr Lelio BENTES CORRÊA (Brasilien), Herr James J. BRUDNEY (Vereinigte Staaten), Herr Halton CHEADLE (Südafrika), Frau Laura COX, QC (Vereinigtes Königreich), Frau Graciela Josefina DIXON CARTON (Panama), Herr Rachid FILALI MEKNASSI (Marokko), Herr Abdul G. KOROMA (Sierra Leone), Herr Pierre LYON-CAEN (Frankreich), Frau Elena MACHULSKAYA (Russische Föderation), Herr Vitit MUNTARBHORN (Thailand), Frau Angelika NUSSBERGER, MA (Deutschland), Frau Rosemary OWENS (Australien), Frau Ruma PAL (Indien), Herr Paul-Gérard POUGOUÉ (Kamerun), Herr Raymond RANJEVA (Madagaskar) und Herr Yozo YOKOTA (Japan). Anhang I des Allgemeinen Berichts enthält kurze Biographien aller Ausschussmitglieder.

3. Der Ausschuss stellte mit Bedauern fest, dass Frau Cox in diesem Jahr nicht in der Lage war, sich an seiner Tätigkeit zu beteiligen. Der Ausschuss dankt dem Generaldirektor für seine persönliche Intervention bei den Behörden in Madagaskar, um die Anreise von Herrn Ranjeva zur Teilnahme an der diesjährigen Tagung des Ausschusses zu ermöglichen. Der Ausschuss stellt fest, dass Frau Nussberger in Anbetracht ihrer Nominierung zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte mit Wirkung vom Januar 2011 ihren Rücktritt eingereicht hat. Der Ausschuss möchte Frau Nussberger seine tiefempfundene Anerkennung für die beispiellose Art und Weise aussprechen, in der sie in ihren sechs aktiven Jahren im Ausschuss ihre Aufgabe wahrgenommen hat.

4. Auf seiner Tagung begrüßte der Ausschuss Frau Rosemary Owens, nominiert vom Verwaltungsrat auf seiner 307. Tagung (März 2010), sowie Herrn James J. Brudney und Frau Elena Machulskaya, nominiert vom Verwaltungsrat auf seiner 308. Tagung (Juni 2010). In Anbetracht ihrer erst kürzlich vom Verwaltungsrat auf seiner 309. Tagung (November 2010) ausgesprochenen Nominierung war Frau Graciela Josefina Dixon Carton nicht in der Lage, sich der Arbeit des Ausschusses auf dieser Tagung zu beteiligen. Der Ausschuss freut sich darauf, sie auf seiner nächsten Tagung begrüßen zu können.

5. Gemäß dem vom Ausschuss auf seiner 80. Tagung (November-Dezember 2009) gefassten Beschluss begann das Mandat von Herrn Yokota als Vorsitzender des Ausschusses zu Beginn dieser Tagung. Der Ausschuss wählte Herrn Al-Fuzaie erneut zum Berichterstatter.

### **Arbeitsmethoden**

6. Der Ausschuss hat in den letzten Jahren eine gründliche Überprüfung seiner Arbeitsmethoden durchgeführt. Um seine entsprechenden Überlegungen in effizienter Weise anzuleiten, wurde 2010 ein Unterausschuss eingesetzt. Sein Mandat umfasst die Prüfung der Arbeitsmethoden des Ausschusses und sämtliche damit in Zusammenhang stehende

Fragen, um dem Ausschuss geeignete Empfehlungen vorzulegen<sup>1</sup>. In den Jahren 2002 bis 2004 trat der Unterausschuss dreimal zusammen<sup>2</sup>. Auf seinen Tagungen in den Jahren 2005 und 2006 hat der Ausschuss Fragen in Zusammenhang mit seinen Arbeitsmethoden im Plenum erörtert<sup>3</sup>. Seit 2007 trat der Unterausschuss während jeder Tagung des Ausschusses zusammen<sup>4</sup>.

7. In diesem Jahr trat der Unterausschuss für Arbeitsmethoden zum ersten Mal unter Leitung von Frau Pal zusammen, die zum ersten Mal in dieses Amt gewählt worden war. Der Unterausschuss prüfte eingehend die Kommentare, die zu bestimmten Aspekten der Tätigkeit des Ausschusses von Mitgliedern des Ausschusses für die Durchführung der Normen auf der 99. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Juni 2010) sowie während der informellen dreigliedrigen Konsultationen, im Februar, März und November 2010 zur Frage der Auslegung der Internationalen Arbeitsnormen abgegeben worden waren. Nach Behandlung der vom Unterausschuss vorgelegten Empfehlungen einigte sich der Ausschuss in Bezug auf die folgenden Fragen:

8. Hinsichtlich seiner **allgemeinen Bemerkungen zur Durchführung von Übereinkommen** begrüßte der Ausschuss nach Anhörung der im Konferenzausschuss geäußerten Bedenken die Möglichkeit, die Rolle der allgemeinen Bemerkungen zu erläutern. Er stellt fest, dass die Formulierung allgemeiner Bemerkungen zu seinen normalen Aufgaben gehört und einen Beitrag zur effektiven Umsetzung der betreffenden Übereinkommen leistet. Er erinnert daran, dass allgemeine Bemerkungen wertvolle Werkzeuge sind, die vor allem aus zwei Gründen auf gelegentlicher und zeitlich sinnvoller Grundlage zu verwenden sind<sup>5</sup>:

- um die Aufmerksamkeit auf Fragen oder Praktiken zu lenken, die in einer Reihe von Ländern breite Anwendung finden;
- und/oder um Tendenzen bei der Durchführung eines Übereinkommens zu erörtern.

Dabei kann es – wie im Fall individueller Kommentare – erforderlich sein, Mitgliedstaaten um Auskünfte zu ersuchen. In solchen Fällen werden Mitgliedstaaten ersucht, in ihren regelmäßigen Berichten zur Durchführung von Übereinkommen Stellung zu nehmen. Gelangt der Ausschuss zu der Auffassung, dass eine Berichtsform zu einem bestimmten Übereinkommen für die Überprüfung der Durchführung dieses Übereinkommens unzulänglich ist, lenkt der Ausschuss – wie er es bereits bei früheren Anlässen getan hat – die Aufmerksamkeit des Verwaltungsrates auf diese Feststellung, damit eine mögliche Überarbeitung des Berichtsformulars in Betracht gezogen werden kann<sup>6</sup>.

9. Hinsichtlich der Vorgehensweise des **Ausschusses bei Fällen mit Fortschritten** erinnert er daran, dass diese Frage in den letzten Jahren zweimal ausführlich erörtert worden ist und dass seine diesbezügliche Schlussfolgerung als Teil des Allgemeinen Berichts veröffentlicht wurde. Der Ausschuss hat die Frage erneut geprüft und vertritt die Auffassung, dass die früher diesbezüglich eingeführte Vorgehensweise fundiert und klar ist. Er betont außerdem, dass er bei der Ermittlung von Fällen mit Fortschritten neben den in Berichten der Regierungen erhaltenen Informationen eingehend die Kommentare der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Durchführung des Übereinkommens prüft. Er erklärt erneut, dass die Ermittlung eines Falles mit Fortschritten nicht zwangsläufig mit einer generellen Einhaltung des Übereinkommens durch das betreffende Land gleichzusetzen ist und dass sich dies auf eine konkrete Frage im Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens und die Art der von der betreffenden Regierung ergriffenen Maßnahme beschränkt. Der Ausschuss räumt jedoch ein, dass er effektiver auf bestimmte Elemente eingehen könnte, die für ein umfassendes Verständnis der gewählten Vorgehensweise besonders wichtig sind. Der Ausschuss hat daher beschlossen, der Beschreibung der gewählten Vorgehensweise bei Fällen mit Fortschritten in seinem Allgemeinen Bericht mehr Visibilität

<sup>1</sup> Der Unterausschuss steht jedem Ausschussmitglied offen, das sich beteiligen möchte.

<sup>2</sup> Siehe Allgemeiner Bericht, 73. Tagung (November-Dezember 2002), Abs. 4-8; Allgemeiner Bericht, 74. Tagung (November-Dezember 2003), Abs. 7-9; Allgemeiner Bericht, 75. Tagung (November-Dezember 2004), Abs. 8-10.

<sup>3</sup> Siehe Allgemeiner Bericht, 76. Tagung (November-Dezember 2005), Abs. 6-8; Allgemeiner Bericht, 77. Tagung (November-Dezember 2006), Abs. 13.

<sup>4</sup> Siehe Allgemeiner Bericht, 78. Tagung (November-Dezember 2007), Abs. 7-8; Allgemeiner Bericht, 79. Tagung (November-Dezember 2008), Abs. 8-9; Allgemeiner Bericht, 80. Tagung (November-Dezember 2009), Abs. 7-8.

<sup>5</sup> In den Berichten des Ausschusses von 2000 bis 2010 wurden 28 allgemeine Bemerkungen veröffentlicht, die sich wie folgt ausschließen lassen: i) neun Bemerkungen zu grundlegenden Übereinkommen (Nr. 29, 87, 100, 111, 138, 182); ii) sieben Bemerkungen zu ordnungspolitischen Übereinkommen (Nr. 81, 122, 129); iii) zehn Bemerkungen zu technischen Übereinkommen (Nr. 27, 63, 68, 73, 102, 135, 158, 159, 169); iv) zwei Bemerkungen zu Themen wie Löhne und Seeleute.

In diesem Jahr formulierte der Ausschuss zwei allgemeine Bemerkungen, eine zum Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947, und eine zum Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989. Veröffentlicht werden sie in Teil II seines Berichts als Einführung in die individuelle Prüfung der zur Durchführung der betreffenden Übereinkommen fälligen Berichte.

<sup>6</sup> Nach Artikel 22 der Verfassung der IAO billigt der Verwaltungsrat für jedes Übereinkommen ein Berichtsformular. Für weitere Informationen siehe Abs. 36 des *Handbook of procedures relating to international labour Conventions and Recommendations*, Genf, Rev., 2006. Alle Berichtsformulare stehen auf der Website der IAO unter folgender Adresse zur Verfügung: <http://www.ilo.org/ilolex/english/Berichtforms/BerichtformsE.htm>.

einzuräumen<sup>7</sup>. Er hat außerdem beschlossen, dies zu Beginn von Teil II<sup>8</sup> seines Berichts aufzuführen, wo Bemerkungen zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen veröffentlicht werden. In diesem Zusammenhang erinnert der Ausschuss daran, dass seine Aufgabe darin besteht, auf Diskrepanzen gegenüber den Anforderungen des Übereinkommens und auf Fortschritte bei deren Durchführung hinzuweisen. Er ist der Ansicht, dass die Publizität, die Fällen von Genugtuung in den im Bericht des Ausschusses veröffentlichten Bemerkungen eingeräumt wird, ein wichtiges Mittel ist, um Mitgliedstaaten anzuregen, ihre Bemühungen um eine Verbesserung der Durchführung ratifizierter Übereinkommen zu verbessern. Schließlich nimmt der Ausschuss hinsichtlich der **allgemeinen Beurteilung der Einhaltung eines bestimmten Übereinkommens** Kenntnis von den vom Sekretariat bereitgestellten Informationen über die Arbeiten, die durchgeführt worden sind, um Fortschritte auf dem Weg zur umfassenden Durchführung grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zu beurteilen. Der Ausschuss stellt fest, dass das Amt ein Pilotprojekt durchgeführt hat, um eine Methodologie zur Messung von Fortschritten auf dem Weg zur Durchführung der Übereinkommen Nr. 87 und 98 entwickelt hat, wobei den Kommentaren des Ausschusses umfassend Rechnung getragen worden ist.

**10. Hinsichtlich seiner Praxis bei der Darlegung seiner Auffassungen zur Bedeutung bestimmter Bestimmungen von Übereinkommen** möchte der Ausschuss auf die folgende Elemente verweisen, die von besonderer Bedeutung sind. In Einklang mit dem ihm vom Verwaltungsrat übertragenden Mandat<sup>9</sup> besteht seine Aufgabe darin, die innerstaatliche Gesetzgebung und Praxis gegenüber zu den Anforderungen internationaler Arbeitsübereinkommen zu evaluieren. Er betont in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Grundsätze, die der Verwaltungsrat bei der Ernennung der Ausschussmitglieder stets beachtet hat. Sie werden in persönlicher Eigenschaft ernannt und aufgrund ihrer unabhängigen Stellung, Unparteilichkeit und Kompetenz ausgewählt. Die Mitglieder kommen aus allen Teilen der Welt und verfügen über direkte Erfahrungen mit unterschiedlichen rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Systemen. Der Ausschuss ist sich stets der Tatsache bewusst, dass seine Arbeit nur dann einen Wert besitzt, wenn er weiterhin die Grundsätze der Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit beachtet. Ferner hat der Ausschuss immer berücksichtigt, dass er seine Tätigkeit im Kontext eines ständigen Dialogs mit Regierungen ausführt, gestützt auf den Beitrag der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände.

**11.** Vor diesem Hintergrund wiederholt der Ausschuss den funktionellen Ansatz, den er hinsichtlich seiner Rolle bei der Überprüfung der Bedeutung von Bestimmungen von Übereinkommen befolgt. Zwar verlangt das Mandat des Ausschusses nicht eine definitive Interpretation von Übereinkommen, er muss jedoch den Geltungsbereich und die Bedeutung einzelner Bestimmungen dieser Übereinkommen prüfen und gegebenenfalls seine Auffassung dazu darlegen, um das Mandat zu erfüllen, das ihm bei der Aufsicht der Durchführung ratifizierter Übereinkommen übertragen worden ist. Die Untersuchung der Bedeutung von Bestimmungen von Übereinkommen ist zwangsläufig integraler Bestandteil der Aufgabe, die Anwendung und Umsetzung von Übereinkommen zu evaluieren und zu beurteilen. Da sich das Mandat des Ausschusses auf die Anwendung von Übereinkommen erstreckt, bemüht sich der Verwaltungsrat darum sicherzustellen, dass sich der Ausschuss aus Personen zusammensetzt, die in der Lage sind, ein solches Mandat zu erfüllen. Der Ausschuss stellt sicher, dass das Verständnis der Bestimmungen konstant und einheitlich bleibt, damit so alle Mitgliedstaaten eine Orientierungshilfe zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund der Ratifizierung eines Übereinkommens erhalten können.

**12.** Hinsichtlich des Ersuchens, die Methoden klarzustellen, die er anwendet, wenn er seine Auffassung zur Bedeutung der Bestimmungen von Übereinkommen darlegt, erklärte der Ausschuss erneut, dass er durchgehend und konsequent alle unterschiedlichen Methoden zur Interpretation von Verträgen berücksichtigt, die im Völkerrecht und insbesondere in der Wiener Vertragskonvention, 1969, anerkannt sind. Insbesondere hat der Ausschuss stets die textuelle Bedeutung des Wortlauts im Licht des Zwecks und Ziels des Übereinkommens gemäß Artikel 31 der Wiener Konvention angemessen berücksichtigt, wobei die beiden authentischen Sprachen der IAO-Übereinkommen, namentlich die englischen und französischen Fassungen in gleicher Weise berücksichtigt werden (Artikel 33 der Wiener Konvention). Zusätzlich zu und in Übereinstimmung mit Artikeln 5 und 32 der Wiener Konvention berücksichtigt der Ausschuss die Praxis der Organisation, die zur Annahme des Übereinkommens führenden vorbereitenden Arbeiten zu untersuchen. Bei den Übereinkommen der IAO ist dies in Anbetracht des dreigliedrigen Wesens der Organisation und der Rolle, die den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen bei der Normensetzung zukommt, besonders wichtig<sup>10</sup>.

<sup>7</sup> Siehe Abs. 62 des Allgemeinen Berichts.

<sup>8</sup> Siehe Teil II, S. ..., des vorliegenden Berichts.

<sup>9</sup> Der Sachverständigenausschuss und der Konferenzausschuss wurden 1926 durch dieselbe EntschlieÙung der Internationalen Arbeitskonferenz eingesetzt (siehe Anhang VII, Verhandlungsbericht der Achten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, 1926, Bd. 1). Die Aufgabenstellung des Sachverständigenausschusses wurde 1947 vom Verwaltungsrat ausgeweitet (siehe Sitzungsniederschriften der 103. Tagung des Verwaltungsrates (1947), Anhang XII, Abs. 37).

<sup>10</sup> Ein Beispiel für diesen Ansatz findet sich in der allgemeinen Bemerkung des Ausschusses zur Durchführung des Übereinkommens Nr. 169, die in Teil II des vorliegenden Berichts aufgeführt wird.

13. Bei der Prüfung dieser Fragen hat der Ausschuss die Kommentare berücksichtigt, **denen zufolge eine stärkere dreigliedrige Beteiligung an der Aufsicht der Durchführung internationaler Arbeitsübereinkommen wünschenswert wäre.** Im Einklang mit dem Geist der gegenseitigen Achtung, Zusammenarbeit und Verantwortlichkeit, der die Beziehungen des Ausschusses mit der internationalen Arbeitskonferenz und deren Ausschuss für die Durchführung der Normen stets geprägt hat, bemüht sich der Ausschuss um einen Prozess einer ständigen Verbesserung seiner Arbeitsmethoden entsprechend den Kommentaren des Konferenzausschusses, und – wo es sinnvoll ist – verweist er in seinen Bemerkungen und direkten Anfragen auf den Bericht des Konferenzausschusses. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass es im Interesse beider Ausschüsse liege, dieses Verhältnis weiter zu stärken, indem Möglichkeiten für einen zusätzlichen und ausführlichen Meinungsaustausch zu Fragen von gemeinsamem Interesse geschaffen werden. Er bittet das Amt, entsprechende Möglichkeiten zu prüfen. Er stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Bedeutung einer Stärkung der komplementären Beziehungen zwischen beiden Ausschüssen auch auf der Sondertagung mit den beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen erörtert wurde.

### **Beziehungen zum Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen**

14. Wie soeben betont, hat ein Geist der gegenseitigen Achtung, Zusammenarbeit und Verantwortlichkeit die Beziehungen des Ausschusses zur Internationalen Arbeitskonferenz und zu deren Ausschuss für die Durchführung der Normen stets geprägt. Der Sachverständigenausschuss trägt den Debatten des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen umfassend Rechnung, und zwar nicht nur in Bezug auf allgemeine Fragen, die sich auf die normenbezogenen Tätigkeiten und Überwachungsverfahren beziehen, sondern auch in Bezug auf spezielle Fragen betreffend die Art und Weise, wie Staaten ihren normenbezogenen Verpflichtungen nachkommen. Darüber hinaus schenkt der Ausschuss den Kommentaren bezüglich seiner Arbeitsmethoden durch die Mitglieder des Ausschusses für die Durchführung der Normen und des Verwaltungsrates große Aufmerksamkeit und behandelt diese in der Regel durch seinen Unterausschuss, wie er es in diesem Jahr getan hat.

15. In diesem Zusammenhang begrüßte der Ausschuss erneut die Tatsache, dass Frau Bellace auf der 99. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Juni 2010) als Beobachterin an der allgemeinen Aussprache des Ausschusses für die Durchführung der Normen teilgenommen hat. Er stellte fest, dass der Konferenzausschuss den Generaldirektor gebeten hat, diese Einladung für die 100. Tagung (Juni 2011) der Konferenz erneut auszusprechen. Der Sachverständigenausschuss nahm diese Einladung an.

16. Die Vorsitzende des Sachverständigenausschusses lud erneut die stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe des Ausschusses für die Durchführung der Normen der 99. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Juni 2010) (Herr Edward Potter und Herr Luc Cortebeeck) ein, an einer Sondersitzung des Ausschusses auf seiner diesjährigen Tagung teilzunehmen. Beide nahmen diese Einladung an.

17. Zu Fragen von gemeinsamem Interesse fand ein ausführlicher Meinungsaustausch statt. Bei der Diskussion wurde betont, im Interesse einer effektiven Anwendung der internationalen Arbeitsnormen durch die Mitgliedstaaten müssten die komplementären Beziehungen zwischen beiden Ausschüssen gestärkt werden. Im Einklang mit dem Geist des gegenseitigen Respekts, der für das Verhältnis zwischen beiden Ausschüssen kennzeichnend ist, befasste sich die Diskussion mit möglichen Verbesserungen der Art und Weise, wie jeder Ausschuss den Auffassungen des anderen Ausschusses Rechnung trägt und wie dies in ihrer Arbeit jeweils zum Ausdruck gebracht wird. Insbesondere ging es bei der Diskussion um die geeignete Weise, in der Mitglieder des Konferenzausschusses ihre Auffassungen zu allgemeinen inhaltlichen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung internationaler Arbeitsnormen äußern können, damit dem Sachverständigenausschuss ausreichend Gelegenheit geboten wird, ihre Auffassungen eingehend zu prüfen und den Dialog zwischen beiden Ausschüssen zu verbessern. Es wurde auch über die Möglichkeit gesprochen, zusätzliche Gegebenheiten zu schaffen, um einen direkten Meinungsaustausch zwischen beiden Ausschüssen zu ermöglichen. Die Sondersitzung erörterte auch, welche die Lehren aus der Allgemeinen Erhebung über Beschäftigungsurkunden und der diesbezüglichen Diskussion des Konferenzausschusses auf der 99. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz gezogen werden können. Zum ersten Mal wurden beide im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit durchgeführt. In diesem Kontext wurden in beiden Ausschüssen Fragen aufgeworfen hinsichtlich der Möglichkeit, den Wert der Allgemeinen Erhebungen als maßgeblichen Dokumenten zur Anleitung von Mitgliedstaaten bei der Durchführung internationaler Arbeitsnormen wirksam aufrechtzuerhalten. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere auf die anstehende Allgemeine Erhebung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit Bezug genommen, die sich mit allen acht grundlegenden Übereinkommen befassen soll. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass Vorkehrungen getroffen werden sollten, um eine bessere Wirkungsweise der Allgemeinen Erhebungen und ihrer Diskussion durch den Konfe-



renzausschuss über die Schlussfolgerungen der wiederkehrenden Diskussionen<sup>11</sup> auf der internationalen Arbeitskonferenz zu ermöglichen.

---

<sup>11</sup> Siehe Hinweis für den Leser, Fußn. 9, für Erläuterungen zu wiederkehrenden Diskussionen.

## II. Einhaltung der Verpflichtungen

### **Folgemaßnahmen zu Fällen einer gravierenden Nichterfüllung der Berichtspflicht und anderer normenbezogener Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten, die im Bericht des Ausschusses für die Durchführung der Normen genannt werden**

18. Der Ausschuss erinnert daran, dass die beiden Ausschüsse auf Anregung des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen auf der 93. Tagung (Juni 2005) der Internationalen Arbeitskonferenz mit Unterstützung des Amtes die Folgemaßnahmen zu Fällen einer gravierenden Nichterfüllung der Berichtspflicht und anderer normenbezogener Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten verbessert haben, um soweit möglich genauer die Schwierigkeiten zu ermitteln, die zu dieser Nichterfüllung führen, und den Weg zur Ermittlung zweckmäßiger Lösungen zu ebnen. Beide Ausschüsse haben wiederholt darauf hingewiesen, dass diese Nichterfüllung die Funktionsweise des Aufsichtssystems, das sich in erster Linie auf die von Regierungen in ihren Berichten vorgelegten Informationen stützt, beeinträchtigt. Fällen einer Nichterfüllung der Berichtspflicht muss daher ebensoviel Aufmerksamkeit geschenkt werden wie denjenigen, die die Anwendung ratifizierter Übereinkommen betreffen. Der Ausschuss weist ferner darauf hin, dass er dem Verwaltungsrat auf seiner 306. Tagung (November 2009) eine Evaluierung von Folgemaßnahmen bei Fällen einer gravierenden Nichterfüllung von Berichtspflichten vorgelegt hat<sup>1</sup>. Die Evaluierung betonte, dass die im Rahmen der Folgemaßnahmen auf Grundlage der Kommentare des Sachverständigenausschusses und des Konferenzausschusses systematisch und verstärkt gewährte technische Hilfe deutliche Auswirkungen auf die Vorlage der Berichte gehabt hat.

19. Der Ausschuss stellt fest, dass verschiedene Mitglieder des Konferenzausschusses im Verlauf der allgemeinen Diskussion des Konferenzausschusses auf der 99. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Juni 2010) und der Sondersitzung, auf der er Fälle einer gravierenden Nichterfüllung überprüft, diese positiven Auswirkungen hervorgehoben haben. Das Amt wurde gebeten, technischen Unterstützungstätigkeiten fortzusetzen und zu intensivieren und insbesondere auch weiterhin die Schwierigkeiten zu ermitteln, die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen antreffen, damit diese Probleme gelöst werden können. Nach Auffassung einiger Mitglieder ist es auch erforderlich, weitere Bemühungen zu unternehmen, um die Arbeitsbelastung im Zusammenhang mit der Vorlage von Berichten zu verringern. Sie betonten auch, dass neben den Ursachen, die ihre Wurzeln auf der innerstaatlichen Ebene haben<sup>2</sup>, Fälle der Nichterfüllung der Berichtspflicht auch im Zusammenhang mit der Arbeitsbelastung der Regierungen bei der Übermittlung von Berichten stehen, was deutlich macht, dass einerseits Länder ihre Kapazität zur Durchführung von Übereinkommen und zur Vorlage der entsprechenden Berichte vor einer möglichen Ratifizierung evaluieren müssen und dass andererseits die Integration und Vereinfachung der IAO-Übereinkommen fortgeführt werden muss, indem das Schwergewicht auf grundlegende Regeln gelegt wird. Schließlich stellt der Ausschuss fest, dass einige Mitglieder des Konferenzausschusses erneut betont haben, dass es unerlässlich ist, Informationen von hoher Qualität bereitzustellen und dass Fälle der

<sup>1</sup> GB.306/LILS/4(Rev.), Abs. 36-42.

<sup>2</sup> Siehe Abs. 24.

Nichtbeantwortung der Kommentare des Sachverständigenausschusses effektiver angegangen werden sollten. Andere Mitglieder äußerten Sorge über die Anzahl der Berichte, die zu spät eintreffen.

**20.** Dem Ausschuss wurde mitgeteilt, dass das Amt entsprechend den Diskussionen des Konferenzausschusses an die in den betreffenden Absätzen des Berichts des Konferenzausschusses genannten 39 Mitgliedstaaten spezielle Schreiben bezüglich der Nichterfüllung von Verpflichtungen hinsichtlich des Versandes von Berichten gerichtet hat (die Zahl dieser Mitgliedstaaten belief sich 2009 auf 44, 2008 auf 55, 2007 auf 45, 2006 auf 49 und 2005 auf 53). Der Ausschuss stellt fest, dass 38 dieser 39 Mitgliedstaaten bereits in den Berichten des Konferenzausschusses für 2008 und 2009 (sowie sogar in einigen Fällen in früheren Berichten) wegen desselben Fehlverhaltens genannt worden waren.

**21.** Der Ausschuss begrüßt die Tatsache, dass fünf Länder, die ständig Schwierigkeiten hatten und daher in verschiedenen Berichten beider Ausschüsse erwähnt wurden, in diesem Jahr alle ihre verfassungsmäßigen Verpflichtungen hinsichtlich der Vorlage von fälligen Berichten und Informationen zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen erfüllt haben<sup>3</sup>. Der Ausschuss stellt fest, dass bestimmte andere Mitgliedstaaten seit Ende der Tagung der Konferenz vielfach mit Unterstützung des Amtes einen Teil ihrer berichts- und sonstige normenbezogenen Verpflichtungen erfüllt haben<sup>4</sup>.

**22.** In diesem Jahr hat der Ausschuss allgemeine Bemerkungen<sup>5</sup> hinsichtlich der Einhaltung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung und Bereitstellung von fälligen Informationen zu ratifizierten Übereinkommen für 16 der 39 oben genannten Länder formuliert. Die meisten dieser Länder haben seit mindestens zwei Jahren keinen Bericht zu ratifizierten Übereinkommen vorgelegt. In sieben Fällen<sup>6</sup> äußerte der Ausschuss tiefe Sorge angesichts der Anzahl fälliger Berichte und des Andauerns einer gravierenden Nichterfüllung der Berichtspflicht und anderer normenbezogener Verpflichtungen. Diese Fälle stellen für die Bereitstellung technischer Hilfe des Amtes Prioritäten dar, selbst wenn diese Hilfe wegen der allgemeineren Schwierigkeiten der betreffenden Länder, von denen die Nichtvorlage von Berichten nur ein Symptom ist, nicht sofort geleistet werden kann. Der Ausschuss bittet das Amt, geeignete und realistische Möglichkeiten zu prüfen, wie jedes diesbezügliche Land in die Lage versetzt werden kann, die Vorlage von Berichten wiederaufzunehmen, gegebenenfalls durch Maßnahmen, die eine Zusammenfassung von Berichten zu Übereinkommen zum gleichen Gegenstand vorsehen, um so ihre Ausarbeitung und Übermittlung zu vereinfachen und zu beschleunigen.

**23.** In diesem Jahr hat der Ausschuss – wie später im Text festgestellt<sup>7</sup> – eine besorgniserregende Zunahme der Anzahl von Kommentaren festgestellt, zu denen keine Stellungnahmen eingegangen sind. Außerdem sind in einer bestimmten Anzahl von Ländern, bei denen in früheren Berichten des Ausschusses festgestellt worden ist, dass sie ihre Schwierigkeiten überwunden haben, erneut Verzögerungen bei der Übermittlung von Berichten aufgetreten. Der Ausschuss bittet das Amt, diese Länder zu kontaktieren, um sie bei der Suche nach nachhaltigeren Lösungen zu unterstützen, z. B. im Kontext von Programmen der technischen Zusammenarbeit, die speziell auf die notwendige Stärkung von Kapazität zur Ausarbeitung und Übermittlung von Berichten ausgerichtet sind.

**24.** Was die Gründe für die Schwierigkeiten der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Berichtspflichten betrifft, so bestätigen die in diesem Jahr zur Verfügung stehenden Informationen (Diskussionen des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen, Antworten von Regierungen auf Schreiben des Amtes und Informationen von Außenämtern) erneut, dass die meisten Schwierigkeiten bei der Berichterstattung institutioneller Art sind und insbesondere auf eine unzureichende Infrastruktur aufgrund mangelnder personeller und finanzieller Ressourcen zurückzuführen sind. Der Ausschuss stellt fest, dass der Verwaltungsrat auf seiner 309. Tagung (November 2010) auf der Grundlage eines vom Amt ausgearbeiteten Papiers<sup>8</sup> die Herausforderungen und Perspektiven der Arbeitsverwaltung erörtert hat, um die allgemeine Aussprache vorzubereiten, die zu diesem Thema auf der 100. Tagung (Juni 2010) der Internationalen Arbeitskonferenz stattfinden wird.

**25.** Unter diesen Umständen betont der Ausschuss, dass sich die vom Amt in Kontext verstärkter Folgemaßnahmen ergriffenen Maßnahmen zusätzlich zur Schärfung des Bewusstseins der betreffenden Länder für die Notwendigkeit, die fälligen Berichte zu übermitteln stärker auf den dauerhaften Charakter und die Qualität der Berichterstattung und der von Regierungen übermittelten Informationen konzentrieren müssen<sup>9</sup>. In Anbetracht der ständigen Zunahme der Anzahl von

<sup>3</sup> Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Kap Verde, St. Kitts und Nevis, Turkmenistan und Vereinigte Republik Tansania (Tanganjika).

<sup>4</sup> Antigua und Barbuda, Armenien, Burundi, Libysche-Arabische Dschamahirija, Seychellen, Tschechische Republik, Usbekistan und Vereinigte Republik Tansania (Sansibar).

<sup>5</sup> Siehe Teil II, Abschn. I.

<sup>6</sup> Äquatorialguinea, Guinea, Guinea-Bissau, Kirgistan, Sierra Leone, Somalia, Vereinigtes Königreich (Britische Jungferninseln).

<sup>7</sup> Siehe Abs 45 und 46.

<sup>8</sup> GB.309/ESP/3, „Arbeitsverwaltung und Arbeitsaufsicht: Herausforderungen und Perspektiven“.

<sup>9</sup> Siehe auch Abs. 46.

Kommentaren von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden sollte dies den beiden Ausschüssen umfassende Informationen bieten, die bei der Analyse der Durchführung ratifizierter Übereinkommen als Grundlage dienen können.

26. Der Ausschuss erinnert die Regierungen daran, dass sie gehalten sind, alle Berichtspflichten und sonstigen normenbezogenen Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit ihrer Mitgliedschaft in der IAO eingehen. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist für einen Dialog zwischen den Aufsichtsorganen und Mitgliedstaaten über die wirksame Durchführung ratifizierter Übereinkommen unerlässlich. Regierungen, die um technische Hilfe ersuchen, können daraus Nutzen ziehen; diese Unterstützung kann jedoch nur nützlich und an die nationalen Verhältnisse angepasst sein, wenn die Regierungen bereit sind, das Amt über ihre besonderen Schwierigkeiten zu informieren und nach langfristigen Lösungen zu suchen. Der Ausschuss hofft, dass das Amt die ständige technische Hilfe fortführen wird, die es den Mitgliedstaaten gewährt hat, da dies zweifellos ein grundlegendes Instrument ist, um Berichterstattungsschwierigkeiten erfolgreich zu überwinden. Schließlich begrüßt der Ausschuss die fruchtbare Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für die Durchführung der Normen in Bezug auf diese Frage von gegenseitigem Interesse, die für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben von großer Bedeutung ist.

## A. Berichte über ratifizierte Übereinkommen (Artikel 22 und 35 der Verfassung)

27. Die Hauptaufgabe des Ausschusses besteht in der Prüfung der von den Regierungen übermittelten Berichte über die Übereinkommen, die von den Mitgliedstaaten ratifiziert worden sind und die aufgrund einer entsprechenden Erklärung auf Gebiete außerhalb des Mutterlands anzuwenden sind.

### **Berichterstattungsvorkehrungen**

28. Für die grundlegenden Übereinkommen und die Übereinkommen, die vom Standpunkt der Ordnungspolitik als am wichtigsten angesehen werden (die „ordnungspolitischen Übereinkommen“) <sup>10</sup> werden Berichte alle zwei Jahre angefordert; für andere Übereinkommen alle fünf Jahre. Entsprechend dem vom Verwaltungsrat im November 2001 und März 2002 angenommenen Verfahren <sup>11</sup>, das insbesondere die Sammlung von Informationen über verwandte Themen auf nationaler Ebene erleichtern soll, werden Anforderungen von Berichten zu Übereinkommen, die denselben Gegenstand betreffen, gruppenweise zusammengefasst und gleichzeitig an jedes Land gerichtet <sup>12</sup>. Schließlich wurden für die grundlegenden und ordnungspolitischen Übereinkommen sowie für bestimmte andere Gruppen von Übereinkommen, die eine hohe Anzahl von Urkunden umfassen, spezielle Vorkehrungen angenommen. Für diese werden zum Erzielen einer gleichmäßigen Auslastung die Berichte nach der englischen alphabetischen Reihenfolge angefordert, im ersten Jahr von den Mitgliedstaaten, deren Name mit einem der Buchstaben A bis J beginnt, und im folgenden Jahr von den Mitgliedstaaten, deren Name mit einem der Buchstaben K-Z beginnt, oder umgekehrt <sup>13</sup> (ein Verzeichnis der nach Themenbereich zusammengefassten Übereinkommen findet sich auf Seite v).

29. Der Ausschuss erinnert daran, dass er auf seiner 306. Tagung (November 2009) beschlossen hat, den Berichterstattungszyklus für die grundlegenden und ordnungspolitischen Übereinkommen von zwei auf drei Jahre zu verlängern und den Zyklus für andere Übereinkommen bei fünf Jahren zu belassen. Der Verwaltungsrat erörterte auch die Evaluierung der gruppenweisen Zusammenfassung von Übereinkommen nach Themenbereich für Berichtszwecke <sup>14</sup>. Die Evaluierung kam zu dem Ergebnis, dass die gruppenweise Zusammenfassung nach Themenbereich die administrative Belastung verringert, die Erhebung von Informationen auf nationaler Ebene im Zusammenhang mit der Berichterstattung erleichtert und außerdem eine umfassende Übersicht über die Durchführung von Übereinkommen nach Themenbereich ermöglicht habe. Der Ausschuss weist darauf hin, dass der Verwaltungsrat auf derselben Tagung eine breitere gruppenweise Zusammenfassung von Übereinkommen für Berichtszwecke angenommen hat. Diese Zusammenfassung in Gruppen wird auf Grundlage der vier strategischen Ziele der IAO erfolgen, wie sie in der Erklärung über soziale Gerechtigkeit niedergelegt worden sind: Beschäftigung, sozialer Schutz, sozialer Dialog und Dreigliedrigkeit sowie grundlegende Prinzipien und Rechte bei Arbeit. Der Ausschuss stellt fest, dass die gruppenweise Zusammenfassung von Übereinkommen erfolgte, um i) die Auswahl der im Kontext allgemeiner Erhebungen zu überprüfenden Urkunden zu erleichtern und zu einem gewissen Grad die Nutzung von Informationen über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen, die in den nach Artikel 22 der Verfassung vorgelegten Berichten enthalten sind, bei der Ausarbeitung allgemeiner Erhebungen zu

<sup>10</sup> Diese Übereinkommen werden auch als „vorrangige Übereinkommen“ bezeichnet.

<sup>11</sup> GB.282/LILS/5, GB.282/8/2, GB.283/LILS/6 und GB.283/10/2.

<sup>12</sup> Informationen über die Anforderung von Berichten nach Land und nach Übereinkommen können der IAO-Webseite <http://webfusion.ilo.org/public/db/standards/normes/appl/index.cfm> entnommen werden.

<sup>13</sup> Informationen über die zeitlichen Vorgaben für die regelmäßige Vorlage von Berichten nach Land und nach Übereinkommen können der IAO-Webseite <http://webfusion.ilo.org/public/db/standards/normes/schedules/index.cfm> entnommen werden.

<sup>14</sup> GB.306/LILS/4(Rev.), Abs. 14-27.

erleichtern; und ii) durch den Beitrag der allgemeinen Erhebung zur wiederkehrenden Diskussion<sup>15</sup> eine verbesserte Integration internationaler Arbeitsnormen in alle Tätigkeiten der IAO zu fördern. Der Ausschuss weist darauf hin, dass der Verwaltungsrat auf seiner 309. Tagung (November 2010) einen speziellen Vorschlag zur gruppenweisen Zusammenfassung von Normen nach strategischem Ziel behandelt hat. Der Ausschuss stellt fest, dass gegenwärtig zwar Vorkehrungen getroffen werden, um alle diese Beschlüsse des Verwaltungsrats umzusetzen, dass die neuen Berichterstattungsvorkehrungen voraussichtlich jedoch nicht vor 2012 Anwendung finden. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Berichterstattungsvorkehrungen entsprechend den gegenwärtig in Kraft befindlichen Verfahren fortgeführt.

**30.** Zusätzlich zu den im Rahmen des Berichterstattungszyklus angeforderten Berichten lagen dem Ausschuss auch Berichte vor, die von bestimmten Regierungen ausdrücklich aus einem der nachstehenden Gründe angefordert wurden:

- a) nach der Ratifizierung war ein ausführlicher Erstbericht fällig;
- b) zu einem früheren Zeitpunkt war auf bedeutende Unterschiede zwischen der innerstaatlichen Gesetzgebung oder Praxis und den betreffenden Übereinkommen hingewiesen worden;
- c) für den vorangegangenen Zeitraum fällige Berichte sind noch nicht eingegangen oder enthielten nicht die angeforderten Informationen;
- d) Berichte wurden ausdrücklich vom Konferenzausschuss angefordert.

Dem Sachverständigenausschuss lag außerdem eine Reihe von Berichten vor, die auf seiner vorangegangenen Tagung nicht behandelt werden konnten.

**31.** In einigen Fällen waren den Berichten keine Abschriften der einschlägigen Gesetzestexte, statistische Daten oder andere zu ihrer gründlichen Prüfung erforderliche Unterlagen beigelegt. In den Fällen, in denen dieses Material auch auf andere Weise nicht zugänglich war, hat das Amt entsprechend dem Ersuchen des Ausschusses die betreffenden Regierungen angeschrieben und gebeten, die notwendigen Texte zu übermitteln, damit der Ausschuss seine Aufgabe uneingeschränkt erfüllen kann.

**32.** Ein nach Ländern/Gebieten und Übereinkommen gegliedertes Verzeichnis der eingegangenen und ausgebliebenen Berichte findet sich in Anhang I des Berichts. Anhang II zeigt für jedes Tagungsjahr des Ausschusses seit 1932 die Anzahl und den Prozentsatz der Berichte, die bis zu dem vorgeschriebenen Termin, bis zur Tagung des Ausschusses und bis zur Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz eingegangen sind.

### **Angeforderte und eingegangene Berichte**

**33.** Insgesamt wurden von den Regierungen 2.990 Berichte (nach Artikel 22 und 35 der Verfassung) über die Durchführung der von den Mitgliedstaaten ratifizierten Übereinkommen angefordert, gegenüber 3.121 Berichten im letzten Jahr. Bis zum Ende dieser Tagung des Ausschusses waren im Amt 2.002 Berichte eingegangen. Diese Zahl entspricht 66,95 Prozent der angeforderten Berichte. Im letzten Jahr gingen insgesamt 2.053 Berichte beim Amt ein, was 65,78 Prozent entspricht.

**34.** Gemäß Artikel 22 der Verfassung wurden von Regierungen 2.745 Berichte angefordert. Davon sind 1.866 bis zum Ende der gegenwärtigen Tagung des Ausschusses im Amt eingegangen. Diese Zahl entspricht 67,98 Prozent der angeforderten Berichte (gegenüber 68 Prozent im letzten Jahr). Der Ausschuss dankt den 84 Mitgliedstaaten, die in diesem Jahr alle fälligen Berichte vorgelegt haben.

**35.** Gemäß Artikel 35 der Verfassung wurden 245 Berichte zu Übereinkommen angefordert, die nach einer entsprechenden Erklärung mit oder ohne Änderung auf Gebiete außerhalb des Mutterlands anwendbar sind. Davon sind 136 Berichte bzw. 55,51 Prozent bis zum Ende der Tagung des Ausschusses eingegangen (gegenüber 52 Prozent im letzten Jahr).

### **Erfüllung der Berichtspflicht<sup>16</sup>**

**36.** Die meisten Regierungen, die Berichte über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen vorzulegen hatten, haben fast alle oder alle angeforderten Berichte eingesandt (siehe Anhang I). Allerdings ist aus den folgenden **zwölf** Ländern in den letzten zwei oder mehr Jahren keiner der fälligen Berichte eingegangen: **Äquatorialguinea, Dschibuti, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Kongo, Salomonen, Sierra Leone, Somalia, Uganda, Vanuatu, Vereinigtes Königreich** (Britische Jungferninseln), **Vereinigtes Königreich** (Falklandinseln (Malvinen)) und **Vereinigtes Königreich**

<sup>15</sup> Für Erläuterungen zu wiederkehrenden Diskussionen siehe Hinweis für den Leser, Fußn. 9.

<sup>16</sup> Im Allgemeinen formuliert der Ausschuss Bemerkungen bei den gravierendsten und am längsten andauernden Fällen einer Nichtbeachtung von Berichterstattungs- und anderen normenbezogenen Verpflichtungen durch Mitgliedstaaten auf Grundlage der folgenden Kriterien: Nichtübermittlung von Berichten seit zwei oder mehr Jahren, Nichtvorlage von Erstberichten seit zwei oder mehr Jahren sowie das Fehlen eines Hinweises in den eingegangenen Berichten (bzw. in ihrer Mehrzahl) in drei aufeinanderfolgenden Jahren auf repräsentative Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, an die Kopien der Berichte und Informationen zu übermitteln sind. Der Ausschuss formuliert eine direkte Anfrage, wenn ein Land die fälligen Berichte oder die Mehrzahl der fälligen Berichte im laufenden Jahr nicht übermittelt hat.

(St. Helena). Der Ausschuss untersucht die Einhaltung der Berichtspflicht durch jedes dieser Länder in den Bemerkungen am Anfang von Teil II (Abschnitt I) dieses Berichts.

37. Der Ausschuss ersucht die Regierungen dieser Länder dringend, alles zu tun, um die angeforderten Berichte über ratifizierte Übereinkommen zu übermitteln. Wie in Absatz 24 betont wurde, ist sich der Ausschuss bewusst, dass in den Fällen, in denen seit längerer Zeit keine Berichte übermittelt worden sind, es den betreffenden Regierungen vermutlich wegen Problemen administrativer oder sonstiger Art schwerfällt, ihren in der IAO-Verfassung niedergelegten Verpflichtungen nachzukommen. In bestimmten ungewöhnlichen Fällen ist die Nichtvorlage von Berichten auf Schwierigkeiten allgemeinerer Art im Zusammenhang mit der innerstaatlichen Situation zurückzuführen, die oft eine technische Unterstützung des Amtes unmöglich macht. In solchen Fällen ist es wichtig, dass die Regierungen das Amt so früh wie möglich um Unterstützung ersuchen und dass eine solche Unterstützung rasch gewährt wird.

### **Verspätete Berichte**

38. Die Berichte über ratifizierte Übereinkommen müssen dem Amt zwischen dem 1. Juni und dem 1. September eines jeden Jahres übermittelt werden. Bei der Festlegung dieses Termins wird insbesondere die Zeit berücksichtigt, die benötigt wird, um die Berichte zu übersetzen und – falls erforderlich – Rechtsvorschriften und andere Unterlagen zu untersuchen, die für die Prüfung der Berichte von Belang sind.

39. Der Ausschuss stellt fest, dass am **1. September 2010 der Anteil der eingegangenen Berichte bei 31,4 Prozent lag**, gegenüber 24,9 Prozent auf der vorangegangenen Tagung. Die Zahl der rechtzeitig eingegangenen Berichte ist in diesem Jahr wieder auf über 30 Prozent gestiegen – wie in 2007 und 2008 – nach einem deutlichen Rückgang im letzten Jahr. Besonders dankbar ist der Ausschuss den **30 Ländern, die alle fälligen Berichte fristgerecht mit den erforderlichen Informationen übermittelt haben**<sup>17</sup>. Er stellt fest, dass sein letztjähriges Ersuchen, besondere Bemühungen zu unternehmen um sicherzustellen, dass die Berichte in diesem Jahr rechtzeitig übermittelt werden, gewisse Auswirkungen gehabt hat. Dennoch musste der Ausschuss erneut feststellen, dass die Anzahl der fristgerecht eingegangenen Berichte weiterhin sehr niedrig ist. Eine große Zahl von Berichten ging kurze Zeit nach dem 1. September ein, was den ordnungsgemäßen Ablauf des regulären Aufsichtsverfahrens behindert.

40. Darüber hinaus stellt der Ausschuss fest, dass eine Reihe von Ländern einige oder alle **Berichte, die vor dem 1. September 2009 fällig waren, in der Zeit zwischen dem Ende der Tagung des Ausschusses (November-Dezember 2009) und dem Beginn der 99. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Juni 2010) oder sogar während der Konferenz übermittelt haben**<sup>18</sup>. Der Ausschuss betont, dass diese Praxis die ordnungsgemäße Funktion des Aufsichtsystems beeinträchtigt und es dadurch schwerfälliger wird. Wie vom Konferenzausschuss gewünscht, stellt der Ausschuss fest, dass es sich bei den Ländern, die diese Praxis während des genannten Zeitraums verfolgt haben, um Folgende handelt: **Afghanistan, Algerien, Armenien, Äthiopien, Belgien, Bulgarien, Burkina Faso, Dänemark, Eritrea, Islamische Republik Iran, Island, Italien, Kambodscha, Kap Verde, Kenia, Kiribati, Kroatien, Lesotho, Liberia, Malawi, Malta, Norwegen, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, San Marino, Sao Tomé und Príncipe, Senegal, Simbabwe, Slowakei, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ungarn und Vereinigtes Königreich (Gibraltar)**.

41. In Anbetracht der hohen Anzahl von Berichten, die in diesem Jahr ohne Informationen zur Beantwortung seiner Kommentare übermittelt wurden, ersucht der Ausschuss alle Mitgliedstaaten, ihre Bemühungen weiter zu stärken um sicherzustellen, dass im nächsten Jahr eine größere Zahl von Berichten fristgerecht mit allen erbetenen Informationen übermittelt wird. Außerdem ersucht der Ausschuss das Amt, seine diesbezügliche technische Unterstützung zu verstärken. Letztlich hofft der Ausschuss im Einklang mit den Kommentaren des Konferenzausschusses, dass die zur Rationalisierung des Versands und der Bearbeitung von Informationen und Berichten ergriffenen Maßnahmen, einschließlich der gruppenweisen Zusammenfassung von Übereinkommen nach strategischem Ziel für Berichtszwecke und die Verlängerung des Berichtszyklus für grundlegende und ordnungspolitische Übereinkommen, die Ausarbeitung und Übermittlung von Berichten durch Mitgliedstaaten erleichtern wird.

### **Vorlage von Erstberichten**

42. Der Ausschuss stellt fest, dass von den **130** fälligen Erstberichten über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen bis zum Ende der Tagung des Ausschusses **76** eingegangen sind, gegenüber 52 von 103 fälligen Erstberichten

<sup>17</sup> **Afghanistan, Aserbaidschan, Australien (Norfolkinsel), Bahrain, Bosnien und Herzegowina, China, China (Spezielle Verwaltungsregion Hongkong), China (Spezielle Verwaltungsregion Macao), Eritrea, Georgien, Honduras, Jordanien, Kamerun, Kap Verde, Kolumbien, Kuba, Kuwait, Lettland, Malaysia (West-Malaysia), Malaysia (Sabah), Malaysia (Sarawak), Myanmar, Niederlande, Nicaragua, Österreich, Paraguay, Philippinen, Polen, Republik Moldau, Spanien, Suriname, Turkmenistan, Uruguay und Vereinigtes Königreich (Montserrat)**.

<sup>18</sup> Für die bis zum Ende der Konferenz eingegangenen und nicht eingegangenen Berichte siehe den Bericht des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Normen, Teil II, Anhang I (*Provisional Record* Nr. 16, 99. Tagung, Internationale Arbeitskonferenz, 2010). Siehe auch die Informationen über die gemäß Artikel 22 angeforderten und eingegangenen Berichte auf der Website der IAO: <http://webfusion.ilo.org/public/db/standards/normes/appl/index.cfm>.

im Vorjahr. Einige Länder haben jedoch keine Erstberichte übermittelt, von denen einige seit über einem Jahr ausstehend sind. So sind aus den folgenden **sieben** Mitgliedstaaten bestimmte Erstberichte über ratifizierte Übereinkommen seit mehreren Jahren nicht eingegangen:

- **Dominica**
  - seit 2006: Übereinkommen Nr. 147.
- **Äquatorialguinea**
  - seit 1998: Übereinkommen Nr. 68, 92.
- **Kirgistan**
  - seit 1994: Übereinkommen Nr. 111;
  - seit 2006: Übereinkommen Nr. 17, 184;
  - seit 2009: Übereinkommen Nr. 131, 144.
- **Sao Tomé und Príncipe**
  - seit 2007: Übereinkommen Nr. 184.
- **Seychellen**
  - seit 2007: Übereinkommen Nr. 73, 147, 161, 180.
- **Thailand**
  - seit 2009: Übereinkommen Nr. 159.
- **Vanuatu**
  - seit 2008: Übereinkommen Nr. 29, 87, 98, 100, 105, 111, 182.

43. Die Frage der Nichtübermittlung von Erstberichten durch diese Länder wird in den Bemerkungen am Anfang von Teil II (Abschnitt I) dieses Berichts angesprochen. Der Ausschuss betont ebenso wie der Konferenzausschuss ganz allgemein die besondere Bedeutung der Erstberichte, da sie die Grundlagen bilden, auf der der Ausschuss eine erste Beurteilung der Durchführung der betreffenden Übereinkommen sowie in anderen Fällen sämtlicher von einem Land ratifizierter Übereinkommen vornimmt. Der Ausschuss ersucht die betreffenden Regierungen daher eindringlich, sich um die Vorlage von Erstberichten besonders zu bemühen. Der Ausschuss bittet das Amt auch, angemessene technische Unterstützung zu leisten, insbesondere angesichts der Tatsache, dass Erstberichte ausführliche Berichte sind und als solche entsprechend des vom Verwaltungsrat für jedes Übereinkommen gebilligten Berichtsformulars erstellt werden müssen<sup>19</sup>.

### **Antworten auf die Kommentare der Überwachungsorgane**

44. Die Regierungen werden ersucht, in ihren Berichten auf die Bemerkungen und direkten Anfragen des Ausschusses zu antworten. Die Mehrzahl der Regierungen hat die erbetenen Antworten übermittelt. Entsprechend der üblichen Praxis hat das Amt alle Regierungen, die nicht geantwortet haben, schriftlich ersucht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. In diesem Jahr haben nur zwei der Regierungen, die vom Amt kontaktiert worden sind, die gewünschten Auskünfte erteilt.

45. In diesem Jahr gab es **669** Fälle (betreffend **51** Länder), in denen keine Antwort auf Kommentare übermittelt wurde<sup>20</sup>. In letztem Jahr gab es 695 derartige Fälle (betreffend 48 Länder). Der Ausschuss hat im Fall von 15 dieser

<sup>19</sup> Ausführliche Berichte sind entsprechend dem vom Verwaltungsrat für jedes Übereinkommen gebilligten Berichtsformular auszuarbeiten. Ausführliche Berichte sind erforderlich in dem Jahr nach dem Inkrafttreten eines Übereinkommens oder wenn der Sachverständigenausschuss oder der Konferenzausschuss ausdrücklich darum ersucht. Anschließend sind auf regelmäßiger Grundlage vereinfachte Berichte erforderlich. Siehe die diesbezüglichen Beschlüsse des Verwaltungsrates (GB.282/LILS/5 (November 2001) und GB.283/LILS/6 (März 2002)).

<sup>20</sup> **Algerien** (Übereinkommen Nr. 13, 29, 32, 42, 81, 88, 111, 119, 120, 155, 181, 182); **Angola** (Übereinkommen Nr. 17, 29, 45, 81, 88, 105); **Äquatorialguinea** (Übereinkommen Nr. 1, 29, 30, 87, 98, 103, 105, 111, 138, 182); **Äthiopien** (Übereinkommen Nr. 29, 88, 100, 105, 111, 138, 155, 158, 159, 181, 182); **Bahamas** (Übereinkommen Nr. 81, 88, 105, 138, 182); **Barbados** (Übereinkommen Nr. 81, 105, 108, 115, 138, 147, 182); **Botsuana** (Übereinkommen Nr. 29, 87, 100, 105, 138, 151, 176, 182); **Burkina Faso** (Übereinkommen Nr. 29, 81, 87, 105, 111, 129, 138, 159, 161, 170, 182); **Burundi** (Übereinkommen Nr. 14, 29, 52, 62, 81, 87, 89, 98, 100, 101, 105, 111, 135, 138, 144); **Dänemark** (Übereinkommen Nr. 29, 115, 138, 139, 148, 155, 169, 182); **Demokratische Republik Kongo** (Übereinkommen Nr. 29, 62, 81, 88, 94, 98, 100, 105, 111, 119, 121, 135, 138, 150, 182); **Dominica** (Übereinkommen Nr. 16, 19, 29, 81, 95, 138, 182); **Dschibuti** (Übereinkommen Nr. 9, 16, 19, 23, 26, 29, 38, 55, 56, 63, 71, 73, 81, 87, 88, 94, 95, 96, 98, 100, 101, 105, 111, 115, 120, 122, 138, 144, 182); **Fidschi** (Übereinkommen Nr. 8, 45, 105, 159, 169, 182); **Gambia** (Übereinkommen Nr. 29, 105, 138, 182); **Grenada** (Übereinkommen Nr. 81, 105, 138, 182); **Guinea** (Übereinkommen Nr. 3, 13, 16, 26, 29, 62, 81, 87, 89, 90, 94, 95, 98, 99, 100, 105, 111, 113, 115, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 132, 133, 134, 136, 138, 139, 140, 142, 143, 144, 148, 149, 150, 152, 156, 159, 182); **Guinea-Bissau** (Übereinkommen Nr. 12, 14, 17, 18, 19, 29, 45, 69, 73, 74, 81, 88, 89, 91, 92, 98, 100, 105, 106, 108, 111); **Guyana** (Übereinkommen Nr. 2, 19, 29, 42, 45, 81, 87, 97, 98, 100, 111, 115, 129, 136, 137, 138, 139, 140, 142, 144, 149, 150, 166, 172, 175, 182); **Haiti** (Übereinkommen Nr. 29, 45, 81); **Irland** (Übereinkommen Nr. 4, 29, 62, 100, 111, 122, 132, 138, 139, 144, 155, 159, 160, 176, 177, 179, 180, 182); **Jemen** (Übereinkommen Nr. 16, 81, 87, 98, 100, 111, 122, 144); **Sambia** (Übereinkommen Nr. 87, 98, 100, 103, 111, 122, 136, 144, 148, 150, 159, 176); **Kambodscha** (Übereinkommen Nr. 13, 87, 138, 150, (Forts.))

Länder Bemerkungen zur Einhaltung ihrer Berichterstattungs- und sonstigen normenbezogenen Verpflichtungen gemacht. Diese Fälle, bei denen keine Antworten auf Kommentare eingegangen sind, können wie folgt klassifiziert werden:

- a) keiner der von den Regierungen angeforderten Berichte bzw. keine Antwort ist eingegangen; oder
- b) die eingegangenen Berichte enthielten keine Antwort auf die meisten der Kommentare des Ausschusses (Bemerkungen und/oder direkte Anfragen) und/oder gingen nicht auf die Schreiben des Amtes ein.

46. Der Ausschuss stellt mit *tiefer Sorge* fest, dass die Anzahl der Kommentare, zu denen keine Antworten eingegangen sind, in den letzten zwei Jahren deutlich zugenommen hat. Diese Zunahme hat den Konferenzausschuss und den Ausschuss mit Unterstützung des Amtes veranlasst, Fällen der Nichterfüllung der Verpflichtung, zur Beantwortung der Kommentare des Ausschusses Auskünfte zu erteilen, mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Darüber hinaus erinnert der Ausschuss daran, dass er in den letzten fünf Jahren zur Unterstützung der Länder, die erbetenen Auskünfte zu erteilen, den an sie gerichteten Ersuchen in seinen Kommentaren mehr Visibilität verliehen hat. Der Ausschuss betont, dass der Wert, den die Mitgliedsgruppen der IAO dem Dialog mit den Aufsichtsgremien über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen beimessen, durch ein diesbezügliches Pflichtversäumnis von Regierungen erheblich gemindert wird. Der Ausschuss ersucht die betreffenden Länder eindringlich, alle fälligen Informationen zu übermitteln und das Amt gegebenenfalls um Unterstützung zu ersuchen. In dieser Hinsicht ersucht er das Amt, einer Stärkung der bereits ergriffenen Maßnahmen und der Bereitstellung spezifischer Unterstützung der betreffenden Länder höchste Priorität einzuräumen, damit sie die erbetenen Informationen zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen bereitstellen können.

## B. Prüfung der Berichte über ratifizierte Übereinkommen durch den Sachverständigenausschuss

47. Bei der Prüfung der eingegangenen Berichte zu ratifizierten Übereinkommen und den aufgrund einer entsprechenden Erklärung für Gebiete außerhalb des Mutterlands geltenden Übereinkommen befolgte der Ausschuss die übliche Praxis, jedem seiner Mitglieder zunächst die Verantwortung für eine Gruppe von Übereinkommen zuzuweisen. Berichte, die früh genug eingegangen waren, werden den betreffenden Mitgliedern vor der Tagung übermittelt. Die Mitglieder legen ihre vorläufigen Schlussfolgerungen über die Urkunden, für die sie verantwortlich sind, dem Ausschuss auf dessen Plenarsitzung zur Erörterung und Billigung vor. Beschlüsse zu Bemerkungen werden im Konsens gefasst.

### **Bemerkungen und direkte Anfragen**

48. In bestimmten Fällen hat der Ausschuss festgestellt, dass die Art und Weise, wie ein ratifiziertes Übereinkommen durchgeführt wurde, keinen Anlass zu Bemerkungen gibt<sup>21</sup>. In anderen Fällen hielt es der Ausschuss dagegen für angebracht, die betreffenden Regierungen darauf aufmerksam zu machen, dass weitere Maßnahmen zur Durchführung einzelner Bestimmungen von Übereinkommen erforderlich sind oder ergänzende Auskünfte zu bestimmten Punkten erteilt werden müssen. Wie in den Vorjahren wurden diese Stellungnahmen in Form von „Bemerkungen“, die im Bericht des Ausschusses wiedergegeben werden, oder in Form von „direkten Anfragen“ abgefasst, die nicht im Bericht veröffentlicht, sondern den betroffenen Regierungen direkt übermittelt werden<sup>22</sup>.

182); **Kasachstan** (Übereinkommen Nr. 87, 98, 100, 111, 122, 144); **Kirgistan** (Übereinkommen Nr. 11, 16, 23, 29, 69, 73, 77, 78, 79, 81, 87, 92, 98, 100, 105, 108, 115, 119, 120, 122, 124, 133, 134, 138, 147, 148, 149, 150, 154, 159, 160); **Komoren** (Übereinkommen Nr. 12, 13, 29, 81, 99, 100, 105, 138, 182); **Kongo** (Übereinkommen Nr. 29, 81, 87, 89, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 144, 149, 150, 152, 182); **Liberia** (Übereinkommen Nr. 29, 87, 98, 111, 112, 113, 114, 144, 150); **Luxemburg** (Übereinkommen Nr. 8, 13, 55, 56, 68, 69, 73, 81, 87, 92, 108, 111, 133, 146, 147, 150, 155, 166, 178, 180); **Malawi** (Übereinkommen Nr. 87, 98, 100, 111, 144, 150, 159); **Niederlande: Aruba** (Übereinkommen Nr. 8, 87, 144, 145); **Nigeria** (Übereinkommen Nr. 8, 19, 29, 32, 45, 87, 88, 94, 97, 98, 100, 105, 111, 123, 133, 134, 138, 144, 155, 178, 179, 182); **Pakistan** (Übereinkommen Nr. 16, 22, 81, 87, 96, 98, 100, 105, 111, 159); **Papua-Neuguinea** (Übereinkommen Nr. 8, 22, 29, 87, 111, 138); **Ruanda** (Übereinkommen Nr. 87, 94, 98, 100, 111); **Salomonen** (Übereinkommen Nr. 8, 14, 16, 26, 29, 45, 81, 94, 95); **San Marino** (Übereinkommen Nr. 100, 111, 148, 150, 160); **Sao Tomé und Príncipe** (Übereinkommen Nr. 18, 29, 81, 87, 88, 98, 100, 105, 106, 111, 144, 159); **Seychellen** (Übereinkommen Nr. 8, 22, 81, 105, 138, 148, 150, 151, 155, 182); **Sierra Leone** (Übereinkommen Nr. 17, 26, 29, 45, 59, 81, 87, 88, 94, 95, 98, 99, 100, 101, 105, 111, 119, 125, 126, 144); **Singapur** (Übereinkommen Nr. 8, 22, 94, 100); **Slowakei** (Übereinkommen Nr. 100, 120, 122, 139, 148, 161, 163, 164, 167, 176); **Togo** (Übereinkommen Nr. 13, 26, 29, 100, 105, 111, 143); **Trinidad und Tobago** (Übereinkommen Nr. 87, 98, 100, 111, 125, 144, 147); **Tschad** (Übereinkommen Nr. 29, 81, 105, 138, 182); **Tunesien** (Übereinkommen Nr. 87, 88, 98, 100, 107, 111, 122, 150); **Uganda** (Übereinkommen Nr. 11, 26, 29, 81, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 122, 123, 124, 138, 143, 144, 154, 158, 159, 162, 182); **Ungarn** (Übereinkommen Nr. 81, 105, 115, 127, 129, 136, 138, 139, 148, 155, 161, 167, 181, 182); **Vereinigtes Königreich: Bermuda** (Übereinkommen Nr. 23, 98, 147); **Vereinigtes Königreich: Britische Jungferninseln** (Übereinkommen Nr. 8, 26, 59, 82, 85, 94, 97); **Vereinigtes Königreich: Falkland Inseln (Malvinas)** (Übereinkommen Nr. 8, 45, 59, 82); **Vereinigtes Königreich: St Helena** (Übereinkommen Nr. 17, 29, 108); **Zentralafrikanische Republik** (Übereinkommen Nr. 13, 29, 62, 81, 88, 105, 119, 120, 122, 138, 142, 155, 158, 182).

<sup>21</sup> 238 Berichte.

<sup>22</sup> IAA: *Handbook of procedures relating to international labour Conventions and Recommendations*, Genf, Rev. 2006. Bemerkungen und direkte Anfragen sind zugänglich durch die ILOLEX-Datenbank, die als CD-Rom und über die folgende Website zur Verfügung stehen: <http://www.ilo.org/ilolex/english/index.htm>.



49. Die Bemerkungen des Ausschusses sind in Teil II dieses Berichts wiedergegeben, mit einem Verzeichnis der direkten Anfragen zu den einzelnen Übereinkommen. Ein nach Ländern gegliederter Index aller Bemerkungen und direkten Anfragen findet sich in Anhang VII des Berichts.

### **Folgemaßnahmen von Verfahren zur Untersuchung von Beschwerden nach Artikel 24 der Verfassung und Klagen nach Artikel 26 der Verfassung**

50. Gemäß der üblichen Praxis untersucht der Ausschuss die Maßnahmen, die von Regierungen entsprechend den Empfehlungen dreigliedriger Ausschüsse (eingesetzt zur Untersuchung von Beschwerden nach Artikel 24 der Verfassung) und von Untersuchungsausschüssen (eingesetzt zur Untersuchung von Klagen nach Artikel 26 der Verfassung) ergriffen worden sind, nachdem sie der Verwaltungsrat gebilligt (dreigliedrige Ausschüsse) oder zur Kenntnis genommen (Untersuchungsausschüsse) hat. Die entsprechende Information wird vom Ausschuss geprüft und bildet integralen Bestandteil seines Dialogs mit der betreffenden Regierung im Kontext der Prüfung der Berichte der zur Durchführung der jeweiligen Übereinkommen vorgelegten Berichte sowie etwaiger Kommentare von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden. Der Ausschuss hält es für sinnvoll, deutlicher auf die Fälle hinzuweisen, in denen er die Umsetzung der Empfehlungen, die im Rahmen anderer verfassungsrechtlicher Aufsichtsverfahren ausgesprochen worden sind, weiter untersucht, wie im folgenden Schaubild aufgeführt.

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss <b>die von Regierungen zur Umsetzung der Empfehlungen von dreigliedrigen Ausschüssen</b> (Beschwerden nach Artikel 24) und <b>Untersuchungsausschüssen</b> (Klagen nach Artikel 26) untersucht hat:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Äthiopien	111
Belarus <sup>23</sup>	87, 98
Bosnien und Herzegowina	81
Chile	35
Eritrea	111
Frankreich	111
Japan	159
Mexiko	155
Myanmar	29
Russische Föderation	179
Simbabwe	87, 98

### **Spezielle Anmerkungen**

51. Wie in der Vergangenheit hat der Ausschuss durch spezielle Anmerkungen am Ende der Bemerkungen (früher bekannt als Fußnoten) auf die Fälle hingewiesen, in denen er es aufgrund der Art der bei der Durchführung der betreffenden Übereinkommen aufgetretenen Probleme für angebracht gehalten hat, die Regierung zu ersuchen, früher als vorgesehen einen Bericht zu unterbreiten und in einigen Fällen der nächsten Tagung der Konferenz im Juni 2011 vollständige Auskünfte zu erteilen.

52. Bei der Ermittlung von Fällen, in denen er spezielle Anmerkungen einfügt, wendete der Ausschuss die nachfolgend beschriebenen grundlegenden Kriterien an und trägt dabei den folgenden allgemeinen Überlegungen Rechnung. Erstens sind die Kriterien indikativer Art. Zweitens sind diese Kriterien anwendbar auf Fälle, in denen um einen früheren Bericht ersucht wird, was oft als „einfache Fußnote“ bezeichnet wird, sowie auf Fälle, in denen die Regierung ersucht wird, der Konferenz ausführliche Informationen zu übermitteln, was oft als „zweifache Fußnote“ bezeichnet wird. Der Unterschied zwischen beiden Kategorien ist gradueller Art. Drittens kann ein gravierender Fall, der eine spezielle

<sup>23</sup> „Der Ausschuss erinnert daran, dass der Verwaltungsrat bei Kenntnisnahme des Berichts des Untersuchungsausschusses beschlossen hat, die Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Ausschusses an den Ausschuss für Vereinigungsfreiheit zu übertragen, und erklärt hat, der Sachverständigenausschuss werde weiterhin die gesetzgeberischen Aspekte im Zusammenhang mit der Achtung der Übereinkommen Nr. 87 und 98 untersuchen.“

Anmerkung rechtfertigen würde, der zufolge der Konferenz umfassende Informationen zu übermitteln sind (zweifache Fußnote), möglicherweise nur eine spezielle Anmerkung erhalten, der zufolge ein früherer Bericht zu übermitteln ist (einfache Fußnote), wenn dieser Fall kürzlich im Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen erörtert worden ist. Schließlich möchte der Ausschuss darauf hinweisen, dass er bei seiner Anwendung zweifacher Fußnoten in Bezug auf die Beschlüsse des Konferenzausschusses hinsichtlich der Fälle, die er erörtern möchte, Zurückhaltung übt.

**53.** Die Kriterien, auf die sich der Ausschuss stützt, beziehen sich auf Folgendes:

- den Schweregrad des Problems; diesbezüglich betont der Ausschuss, eine wichtige Erwägung sei die Notwendigkeit, das Problem im Kontext eines bestimmten Übereinkommens zu sehen und Fragen im Zusammenhang mit grundlegenden Rechten, der Gesundheit und Sicherheit sowie der Wohlfahrt der Arbeitnehmer sowie nachteiliger Auswirkungen, auch auf internationaler Ebene, auf Arbeitnehmer und andere Gruppen geschützter Personen zu berücksichtigen;
- das Andauern des Problems;
- die Dringlichkeit der Situation; die Beurteilung einer solchen Dringlichkeit ist zwangsläufig fallspezifisch und richtet sich nach üblichen Menschenrechtskriterien, z. B. lebensbedrohende Situationen oder Probleme, bei denen irreparable Schäden entstehen; und
- die Qualität und Ausführlichkeit der Stellungnahme der Regierung in ihren Berichten oder die Nichtbeantwortung der vom Ausschuss aufgeworfenen Fragen, einschließlich von Fällen, in denen sich ein Staat unmissverständlich und wiederholt geweigert hat, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

**54.** Auf seiner 76. Tagung (November-Dezember 2005) beschloss der Ausschuss, dass es sich bei der Ermittlung von Fällen, bei denen eine Regierung ersucht wird, der Konferenz ausführliche Informationen zu übermitteln, um einen zweistufigen Prozess handeln soll: Der zunächst für eine bestimmte Gruppe von Übereinkommen verantwortliche Sachverständige empfiehlt dem Ausschuss die Einfügung spezieller Anmerkungen; im Licht aller vorliegenden Empfehlungen trifft der Ausschuss nach einer Aussprache eine endgültige, kollegiale Entscheidung, nachdem er die Durchführung aller Übereinkommen überprüft hat.

**55.** Nach dem derzeitigen Berichterstattungszyklus hat der Ausschuss in diesem Jahr entsprechend den vorliegenden Umständen vorzeitige Berichte nach einem Jahr oder nach zwei Jahren in den folgenden Fällen angefordert:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss nach einem oder zwei Jahren <b>vorzeitige Berichte</b> angefordert hat:	
<b>Staat</b>	<b>Übereinkommen Nr.</b>
Ägypten	96, 148
Albanien	181
Angola	88
Antigua und Barbuda	138
Arabische Republik Syrien	96
Argentinien	96, 184
Aserbaidshjan	13, 119
Australien	155
Brasilien	155, 161, 167
Chile	122, 161
China	155, 167, 170
Costa Rica	1, 81, 96, 129
Der Plurinationale Staat Bolivien	96
Deutschland	162
Dominikanische Republik	167
Dschibuti	115
Ecuador	115, 119, 136, 139, 148, 162

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss nach einem oder zwei Jahren <b>vorzeitige Berichte</b> angefordert hat:	
<b>Staat</b>	<b>Übereinkommen Nr.</b>
Frankreich	96
Frankreich – Französisch-Polynesien	115
Gabun	81
Georgien	52, 88, 181
Ghana	96
Grenada	144
Griechenland	95, 150, 154
Guatemala	81, 117, 127, 129
Honduras	81
Indien	174
Japan	159
Kanada	88, 162
Kolumbien	2, 81, 88, 159, 161, 170
Kuba	81
Liberia	144
Libysch-Arabische Dschamahirija	81
Malawi	159
Malta	96, 148
Mexiko	155
Mongolei	144
Mosambik	144
Namibia	144
Niederlande	159
Niederlande – Aruba	94
Pakistan	96, 159
Peru	169
Philippinen	94
Ruanda	62
Russische Föderation	119, 162
Saint Kitts und Nevis	144
Saint Lucia	158
Senegal	96
Simbabwe	140, 159
Spanien	88
Sri Lanka	103, 144
Tadschikistan	143
Ukraine	81, 129

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss nach einem oder zwei Jahren <b>vorzeitige Berichte</b> angefordert hat:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Uruguay	181
Vereinigtes Königreich – Isle of Man	150

56. In den folgenden Fällen hat der Ausschuss die betreffende Regierung auch ersucht, der nächsten Tagung der Konferenz im Juni 2011 vollständige Auskünfte zu erteilen:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss darum ersucht hat, der nächsten Tagung <b>der Konferenz</b> im Juni 2011 <b>vollständige Auskünfte zu erteilen</b> :	
Staat	Übereinkommen Nr.
Aserbaidshon	138
Belarus	98
Demokratische Republik Kongo	29
Guatemala	87
Malaysia – West-Malaysia	19
Usbekistan	182

57. Darüber hinaus hat der Ausschuss in einigen Fällen die Regierungen ersucht, ausführliche Berichte anstatt der fälligen vereinfachten Berichte vorzulegen:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss darum ersucht hat, <b>ausführliche Berichte</b> anstelle der fälligen vereinfachten Berichte vorzulegen	
Staat	Übereinkommen Nr.
Albanien	174, 176
Antigua und Barbuda	155
Armenien	174, 176
Bosnien und Herzegowina	119, 136, 139, 148, 155, 161, 162
Der Plurinationale Staat Bolivien	81
Ghana	115, 119
Guatemala	161, 162
Japan	81
Kamerun	162
Kap Verde	155
Kroatien	162
Niger	148
Republik Moldau	152
Russische Föderation	152
Seychellen	152
Tadschikistan	32, 119

## Praktische Durchführung

58. Es ist üblich, dass der Ausschuss Kenntnis nimmt von den in den Berichten der Regierungen enthaltenen Informationen, die es ihm erlauben, die praktische Durchführung der Übereinkommen zu beurteilen, z. B. Informationen über Gerichtsentscheidungen, Statistiken und Arbeitsaufsicht. Die Übermittlung dieser Informationen wird in fast allen Berichtsformularen sowie in den Bestimmungen einiger Übereinkommen verlangt.

59. Der Ausschuss stellt fest, dass 413 in diesem Jahr erhaltene Berichte Informationen zur praktischen Durchführung von Übereinkommen enthalten. Davon enthalten 44 Berichte Informationen zur innerstaatlichen Rechtsprechung. Der Ausschuss stellt ferner fest, dass 369 der Berichte Informationen zu Statistiken und zur Arbeitsaufsicht enthalten.

60. Der Ausschuss möchte die Regierungen nachdrücklich daran erinnern, wie wichtig es ist, derartige Informationen vorzulegen, da sie für seine abschließende Prüfung der innerstaatlichen Gesetzgebung unentbehrlich sind und ihm helfen, die Fragen zu ermitteln, die sich aus echten Problemen der Anwendung in der Praxis ergeben. Der Ausschuss möchte ferner die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auffordern, klare und aktuelle Informationen über die Anwendung der Übereinkommen in der Praxis vorzulegen.

## Fälle mit Fortschritten

61. Nach Überprüfung der von Regierungen übermittelten Berichte und im Einklang mit seiner üblichen Praxis verweist der Ausschuss in seinen Kommentaren auf Fälle, in denen er seine **Genugtuung** oder sein **Interesse** angesichts der Fortschritte zum Ausdruck bringt, die bei der Durchführung der entsprechenden Übereinkommen erzielt worden sind.

62. Auf seiner 80. Tagung (November-Dezember 2009) sowie auf seiner diesjährigen Tagung gab der Ausschuss die folgenden Erklärungen zu dem allgemeinen Ansatz ab, der im Verlauf der Jahre zur Ermittlung von Fällen mit Fortschritten ermittelt worden ist:

- 1) **Äußert der Ausschuss Interesse oder Genugtuung, so bedeutet dies nicht, dass das betreffende Land seiner Ansicht nach das Übereinkommen allgemein einhält, denn der Ausschuss kann im selben Kommentar zu einer bestimmten Frage Genugtuung oder Interesse äußern und gleichzeitig sein Bedauern in Bezug auf andere wichtige Fragen zum Ausdruck bringen, die seiner Ansicht nach nicht auf zufriedenstellende Art und Weise angegangen worden sind.**
- 2) **Der Ausschuss möchte betonen, dass sich eine Darstellung von Fortschritten auf eine bestimmte Frage beschränkt, die im Zusammenhang mit der Anwendung des Übereinkommens und der Art der von der betreffenden Regierung ergriffenen Maßnahme steht.**
- 3) Es liegt im Ermessen des Ausschusses, Fortschritte festzustellen, und zwar unter Berücksichtigung der besonderen Art des Übereinkommens sowie der jeweiligen Umstände des Landes.
- 4) Die Darstellung von Fortschritten kann sich auf unterschiedliche Arten von Maßnahmen in Bezug auf die innerstaatliche Gesetzgebung, Politik oder Praxis beziehen.
- 5) Wenn sich die Genugtuung oder das Interesse auf die Annahme von Gesetzesvorschriften oder Entwürfe von Gesetzesvorschriften bezieht, kann der Ausschuss auch geeignete Folgemaßnahmen für deren praktische Durchführung in Betracht ziehen.
- 6) Bei der Ermittlung von Fortschritten berücksichtigt der Ausschuss die von Regierungen in ihren Berichten übermittelten Informationen ebenso wie die Kommentare der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände.

63. Seit er zum ersten Mal in seinem Bericht im Jahr 1964 Fälle ermittelt hat, in Bezug auf die er **Genugtuung** geäußert hat <sup>24</sup>, hat der Ausschuss stets dieselben allgemeinen Kriterien angewandt. Der Ausschuss äußert **Genugtuung** in Fällen, **in denen Regierungen nach den Kommentaren des Ausschusses zu einer spezifischen Frage durch Annahme einer Gesetzesänderung oder eine wesentliche Änderung der innerstaatlichen Politik oder Praxis Maßnahmen ergriffen haben und so eine umfassendere Einhaltung ihrer Verpflichtungen gemäß den entsprechenden Übereinkommen herbeigeführt haben.** Indem er seine Genugtuung zum Ausdruck bringt, signalisiert der Ausschuss den Regierungen und Sozialpartnern, dass er das betreffende Problem als gelöst betrachtet. Die Ermittlung von Fällen, in denen er seine Genugtuung äußert, dient einem zweifachen Zweck:

- positive Maßnahmen förmlich anzuerkennen, die Regierungen als Reaktion auf seine Kommentare ergriffen haben, und
- anderen Regierungen und Sozialpartnern, die vor ähnlichen Problemen stehen, als Vorbild zu dienen.

<sup>24</sup> Siehe Absatz 16 des der 48. Tagung (1964) der Internationalen Arbeitskonferenz vorgelegten Berichts des Sachverständigenausschusses.

**64.** Einzelheiten zu diesen Fällen mit Fortschritten finden sich in Teil II dieses Berichts; sie beziehen sich auf **63** Fälle, in denen Maßnahmen dieser Art in **40** Ländern getroffen worden sind. Das vollständige Verzeichnis stellt sich folgendermaßen dar:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss <b>seine Genugtuung</b> über bestimmte von den Regierungen der folgenden Länder getroffene Maßnahmen <b>zum Ausdruck bringen konnte:</b>	
<b>Staat</b>	<b>Übereinkommen Nr.</b>
Ägypten	138, 182
Albanien	138
Argentinien	87, 138
Bangladesch	81
Belgien	87
China	23
China – Spezielle Verwaltungsregion Macau	138
Côte d'Ivoire	138, 182
Die ehemalige jugoslawischen Republik Mazedonien	87
Frankreich	81, 129, 148, 149
Italien	127
Jamaika	81, 182
Jordanien	81, 182
Kap Verde	19
Kenia	98, 105, 129
Kiribati	105
Kolumbien	13
Kroatien	138, 162
Kuba	155
Kuwait	87, 98
Mauritius	87, 98
Mexiko	161
Norwegen	81
Panama	16, 87, 182
Papua Neuguinea	182
Paraguay	182
Peru	139
Philippinen	87, 98
Portugal	98, 155, 162
Republik Moldau	87
San Marino	103
Saudi-Arabien	100
Slowakei	115
Spanien	87, 148

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss <b>seine Genugtuung</b> über bestimmte von den Regierungen der folgenden Länder getroffene Maßnahmen <b>zum Ausdruck bringen konnte</b> :	
Staat	Übereinkommen Nr.
Swasiland	98
Thailand	182
Togo	138, 182
Tschechische Republik	132
Türkei	29, 98
Uruguay	98, 184
Vereinigtes Königreich	98

**65.** Damit ist die Gesamtzahl der Fälle, in denen der Ausschuss **seine Genugtuung** über die im Anschluss an seine Bemerkungen erzielten Fortschritte **zum Ausdruck bringen** konnte, auf **2.803** angestiegen, seit er mit der Aufführung dieser Fälle in seinem Bericht begann.

**66.** Im Rahmen der Fälle, bei denen Fortschritte zu verzeichnen waren, wurde die Unterscheidung zwischen Fällen, in denen er Genugtuung bzw. **Interesse** äußerte, 1979 förmlich festgelegt<sup>25</sup>. Im Allgemeinen **betreffen Fälle von Interesse Maßnahmen, die ausreichend weit fortgeschritten sind, um die Erwartung zu rechtfertigen, dass in Zukunft weitere Fortschritte möglich sind und hinsichtlich derer der Ausschuss seinen Dialog mit der Regierung und den Sozialpartnern fortsetzen möchte**. Verglichen mit Fällen von Genugtuung beziehen sich Fälle von Interesse auf Fortschritte, was weniger bedeutsam ist. Die Praxis des Ausschusses hat sich soweit entwickelt, dass Fälle, in denen er Interesse zum Ausdruck bringt, unterschiedliche Maßnahmen umfassen können. Die wichtigste Erwägung ist dabei, dass die Maßnahmen insgesamt zur Verwirklichung der Ziele eines bestimmten Übereinkommens beitragen. Dabei kann es sich handeln um:

- Dem Parlament vorliegende Gesetzesentwürfe oder andere vorgeschlagene Gesetzesänderungen, die dem Ausschuss übermittelt worden sind oder ihm vorliegen;
- Konsultationen innerhalb der Regierung und mit den Sozialpartnern;
- Neue Politiken;
- Die Entwicklung und Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen eines Projekts der technischen Zusammenarbeit oder im Anschluss an technische Unterstützung oder Beratung des Amtes;
- Juristische Entscheidungen werden nach Ebene des Gerichts, des fachlichen Gegenstands und der Rechtskraft einer solchen Entscheidung in einem bestimmten Rechtssystem normalerweise als Fall von Interesse betrachtet, es sei denn, es gibt einen triftigen Grund, eine bestimmte rechtliche Entscheidung als Fall von Genugtuung einzustufen;
- Der Ausschuss kann es auch als Fall von Interesse zur Kenntnis nehmen, wenn ein Staat, eine Provinz oder eine Gebietskörperschaft im Rahmen eines Bundessystems Fortschritte erzielt.

**67.** Einzelheiten der betreffenden Fälle finden sich in Teil II dieses Berichts oder in den Anfragen, die direkt an die Regierungen gerichtet worden sind. Sie betreffen **341** Fälle, in denen Maßnahmen dieser Art in Bezug auf **122** Länder ergriffen worden sind. Das vollständige Verzeichnis stellt sich folgendermaßen dar:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss <b>mit Interesse Kenntnis</b> von verschiedenen Maßnahmen <b>genommen hat</b> , die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen worden:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Ägypten	29, 62, 88, 148
Albanien	16, 143, 150, 155, 156, 182
Algerien	81
Angola	81

<sup>25</sup> Siehe Absatz 122 des Berichts des Sachverständigenausschusses, der der 65. Tagung (1979) der Internationalen Arbeitskonferenz vorgelegt wurde.

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss <b>mit Interesse Kenntnis</b> von verschiedenen Maßnahmen <b>genommen hat</b> , die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen worden:	
<b>Staat</b>	<b>Übereinkommen Nr.</b>
Arabische Republik Syrien	111
Argentinien	87, 139, 182
Armenien	150, 176
Aserbaidshjan	111, 148
Australien	81, 100, 111, 155, 160, 182
Bahamas	22, 147
Bahrain	29
Bangladesch	81, 111
Barbados	98, 111, 135
Belarus	138, 150, 160
Belgien	62, 100, 111, 147, 180
Benin	138, 150, 182
Bosnien und Herzegowina	81, 119
Brasilien	81, 166, 176
Bulgarien	22, 68, 73, 146, 147, 163, 164, 166, 178, 179, 180
Burkina Faso	100, 111
Chile	63, 111, 161, 169, 182
China	150, 155, 182
China – Spezielle Verwaltungsregion Hongkong	122, 150, 160
China – Spezielle Verwaltungsregion Macau	88, 122, 138, 150, 155, 182
Costa Rica	138, 150, 182
Côte d'Ivoire	81, 136
Dänemark	100, 160, 162, 167
Demokratische Republik Kongo	144, 158, 182
Deutschland	129, 139, 160, 170, 182
Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	98, 144
Dominica	26
Dominikanische Republik	182
Ecuador	81
El Salvador	81, 150
Estland	111, 122
Fidschi	111, 155
Finnland	139, 148, 155, 160, 167
Frankreich	63, 81, 111, 137, 149
Frankreich – Neukaledonien	95, 111
Gabun	182
Gambia	111



Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss <b>mit Interesse Kenntnis</b> von verschiedenen Maßnahmen <b>genommen hat</b> , die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen worden:	
<b>Staat</b>	<b>Übereinkommen Nr.</b>
Ghana	182
Griechenland	160
Guatemala	88, 159
Haiti	182
Honduras	81
Indien	81, 160, 174
Indonesien	111, 182
Irak	182
Islamische Republik Iran	14, 182
Island	111, 139, 155
Israel	111, 182
Italien	13, 111, 150, 160
Jamaika	81, 182
Japan	29
Jordanien	81, 100, 138, 159
Kamerun	81, 162
Kanada	100, 160
Kap Verde	81, 87, 98, 182
Kasachstan	81, 155
Katar	81
Kenia	129, 144
Kirgistan	52
Kolumbien	81, 129, 136, 160, 170, 182
Kroatien	13, 22, 23, 69, 73, 92, 100, 111
Kuba	63, 187
Kuwait	52, 81, 144, 159
Lettland	81, 108
Libanon	29, 81, 120
Liberia	22, 133, 147
Litauen	81, 87, 108
Luxemburg	29
Malaysia	81
Malta	81, 148
Marokko	81, 129, 182
Mauretanien	81
Mauritius	150, 159
Mexiko	87, 182

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss <b>mit Interesse Kenntnis</b> von verschiedenen Maßnahmen <b>genommen hat</b> , die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen worden:	
<b>Staat</b>	<b>Übereinkommen Nr.</b>
Mongolei	159
Montenegro	98, 144
Mosambik	81
Niederlande	129, 162
Norwegen	22, 68, 69, 73, 81, 92, 111, 129, 144, 147, 162, 163, 164, 167, 170, 178, 179, 180
Oman	29
Österreich	81, 122, 138
Panama	9, 22, 23, 32, 68, 92, 182
Papua Neuguinea	182
Paraguay	138, 182
Peru	81, 98, 139
Philippinen	87, 111, 144
Portugal	81, 155, 176
Republik Korea	159
Republik Moldau	81, 87, 144, 150
Ruanda	62, 81, 138, 182
Rumänien	29, 144
Russische Föderation	115, 120, 179
Saudi-Arabien	81
Senegal	182
Serbien	159
Seychellen	152
Singapur	81
Slowakei	115, 144
Slowenien	81, 98, 129
Spanien	9, 22, 68, 69, 81, 92, 136, 146, 147, 155, 163, 166
St. Vincent und die Grenadinen	16, 180
Swasiland	81, 87
Tadschikistan	111
Thailand	138, 182
Togo	87, 138, 144, 182
Trinidad und Tobago	81, 150
Tschechische Republik	144, 182, 187
Tunesien	81
Türkei	81, 87, 105, 115, 182
Ukraine	69

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss <b>mit Interesse Kenntnis</b> von verschiedenen Maßnahmen <b>genommen hat</b> , die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen worden:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Ungarn	24, 122
Vereinigte Arabische Emirate	29, 81
Vereinigtes Königreich – Gibraltar	59
Vereinigtes Königreich – Jersey	98
Vereinigte Staaten	144
Zentralafrikanische Republik	19, 81
Zypern	88, 100, 111, 150, 155, 160

### Fälle guter Praxis

**68.** Im Einklang mit dem Beschluss seiner 78. Tagung (November-Dezember 2007) wird der Ausschuss künftig Fälle **guter Praxis** hervorheben, um seine Wertschätzung besonderer Bemühungen zur Durchführung eines Übereinkommens zum Ausdruck zu bringen, damit sie gegebenenfalls anderen Ländern als Vorbild dienen und so die Durchführung ratifizierter Übereinkommen unterstützen und sozialen Fortschritt fördern. Auf seiner 79. Tagung (November-Dezember 2008) vereinbarte der Ausschuss allgemeine Kriterien, die er bei der Ermittlung von Fällen guter Praktiken anwenden würde. Der Ausschuss kam ferner überein, er werde weiterhin ein zweistufiges Verfahren zur Ermittlung von Fällen guter Praxis anwenden: erstens empfiehlt der zunächst für eine bestimmte Gruppe von Übereinkommen zuständige Sachverständige dem Ausschuss, dass eine Maßnahme oder Maßnahmen als Fall guter Praxis benannt werden sollte; zweitens trifft der Ausschuss im Licht aller abgegebenen Empfehlungen nach einer Diskussion eine endgültige kollegiale Entscheidung, nachdem er die Durchführung aller Übereinkommen überprüft hat <sup>26</sup>.

**69.** Auf seiner 80. Tagung (November-Dezember 2009) hat sich der Ausschuss bei seiner Prüfung der angewandten Kriterien insbesondere mit der Klärung des Unterschieds zwischen Fällen guter Praxis und Fällen mit Fortschritten befasst. Diesbezüglich möchte der Ausschuss grundsätzlich betonen, dass Fälle guter Praxis zwangsläufig auch Fälle mit Fortschritten sind, dass das Gegenteil jedoch nicht immer der Fall ist. Der Ausschuss möchte darauf hinweisen, dass die Ermittlung eines Falles guter Praxis **in keiner Weise für Mitgliedstaaten zusätzliche Verpflichtungen im Rahmen von Übereinkommen impliziert, die sie ratifiziert haben**. Auch ist darauf hinzuweisen, dass die bloße Erfüllung der Anforderungen des Übereinkommens für die Ermittlung eines Falles guter Praxis nicht ausreicht, da die Einhaltung eine grundlegende Anforderung darstellt, die sich aus der Ratifizierung des Übereinkommens ergibt. Fälle guter Praxis sind daher eher informativer als präskriptiver Natur. Ihre Ermittlung bildet Teil des fortlaufenden Dialogs mit der betreffenden Regierung über die Durchführung eines ratifizierten Übereinkommens und kann sich auf jede im Rahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung, Politik oder Praxis ergriffene Maßnahmen beziehen. Es ist klar, dass bei der Ermittlung von Fällen guter Praxis Zurückhaltung geübt werden muss, um soweit wie möglich auszuschließen, dass sich eine solche Praxis später als unbefriedigend erweist.

**70.** Eingedenk dieser Aspekte möchte der Ausschuss die bereits auf seiner 79. Tagung (November-Dezember 2008) ermittelten und nachstehend aufgeführten drei Kriterien bekräftigen, wobei davon auszugehen ist, dass sie indikativ und nicht als erschöpfend anzusehen sind.

- 1) Ein Fall guter Praxis kann aus einem **neuen Ansatz** zur Erzielung oder Verbesserung der Einhaltung des Übereinkommens bestehen und kann daher bei der Durchführung dieses Übereinkommens für andere Länder als Vorbild nützlich sein.
- 2) Die Praxis kann Ausdruck einer **innovativen** oder **kreativen Art** der Anwendung des Übereinkommens oder der Bewältigung von Schwierigkeiten, die bei der Anwendung auftreten, darstellen.
- 3) In Anbetracht dessen, dass Übereinkommen Mindestnormen festlegen, kann die Praxis als **Beispiel** dienen, wie ein Land die Anwendung oder den Erfassungsbereich des Übereinkommens ausgeweitet hat, um dessen Ziele, insbesondere bei Übereinkommen mit Flexibilitätsklauseln, zu fördern.

<sup>26</sup> Hier sei daran erinnert, dass dieser zweistufige Prozess auch für die sogenannten „zweifachen Fußnoten“ verwandt wird: siehe Abs. 54.

### **Fälle, in denen die Notwendigkeit technischer Hilfe hervorgehoben wurde**

71. Eine der wichtigen Dimensionen des Aufsichtssystems der IAO ist stets die Kombination der Arbeit der Überwachungsorgane mit der praktischen Orientierungshilfe für Mitgliedstaaten in Form von technischer Zusammenarbeit und technischer Hilfe gewesen. Zudem wurde seit 2005 auf Initiative des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen der Komplementarität zwischen der Prüfung durch die Aufsichtsorgane der IAO und der technischen Hilfe durch das Amt mehr Aufmerksamkeit geschenkt. In den Absätzen 18 bis 26 wird darauf hingewiesen, dass dies zu einer besseren Weiterverfolgung von Fällen einer gravierenden Nichteinhaltung der Berichterstattungspflicht und sonstiger normenbezogener Verpflichtungen durch Mitgliedstaaten geführt hat. Darüber hinaus hat der Konferenzausschuss in seinen Schlussfolgerungen zu einzelnen Fällen, welche die Durchführung ratifizierter Übereinkommen betreffen, systematischer auf die technische Hilfe hingewiesen. Mit dieser verbesserten Abstimmung der Arbeit der Aufsichtsorgane und der technischen Hilfe durch das Amt wird das Ziel verfolgt, Mitgliedstaaten einen wirksamen Rahmen für die vollständige Einhaltung ihrer normenbezogenen Verpflichtungen, auch bei der Durchführung der von ihnen ratifizierten Übereinkommen, zu bieten.

72. In diesem Zusammenhang beschloss der Ausschuss auf seiner 79. Tagung (November-Dezember 2008), die Fälle hervorzuheben, in denen seiner Ansicht nach technische Hilfe besonders nützlich wäre, um Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, Lücken in Gesetzgebung und Praxis bei der Durchführung ratifizierter Übereinkommen zu schließen. Diese Fälle werden im folgenden Schaubild dargestellt und nähere Information finden sich in Teil II des Berichts des Sachverständigenausschusses. Der Ausschuss untersuchte auch eine bestimmte Anzahl von Fällen, bei denen der Konferenzausschuss auf der letzten Tagung der Konferenz die Notwendigkeit technischer Unterstützung betont hat <sup>27</sup>.

Verzeichnis der Fälle, in denen <b>technische Hilfe</b> bei der Unterstützung von Mitgliedstaaten besonders nützlich wäre:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Afghanistan	111
Ägypten	45, 62
Antigua und Barbuda	155, 182
Äquatorialguinea	98
Argentinien	87
Armenien	174
Bangladesch	182
Belarus	98
Benin	143
Bosnien und Herzegowina	119, 136, 139, 148, 155, 161, 162
Botsuana	87, 98
Bulgarien	87, 98
Burundi	87
Costa Rica	14, 106
Demokratische Republik Kongo	87, 94
Der Plurinationale Staat Bolivien	45
Dschibuti	94
El Salvador	100

<sup>27</sup> Es handelt sich um folgende Fälle: **Ägypten** (Übereinkommen Nr. 87); **Belarus** (Übereinkommen Nr. 87); **Bolivarische Republik Venezuela** (Übereinkommen Nr. 87); **Guatemala** (Übereinkommen Nr. 87); **Islamische Republik Iran** (Übereinkommen Nr. 111); **Kambodscha** (Übereinkommen Nr. 87); **Peru** (Übereinkommen Nr. 169); **Russische Föderation** (Übereinkommen Nr. 111); **Sudan** (Übereinkommen Nr. 29); **Swasiland** (Übereinkommen Nr. 87); **Türkei** (Übereinkommen Nr. 87); **Ukraine** (Übereinkommen Nr. 95); **Usbekistan** (Übereinkommen Nr. 182); **Zentralafrikanische Republik** (Übereinkommen Nr. 138). Die entsprechenden Bemerkungen des Ausschusses werden in Teil II dieses Berichts veröffentlicht.

Verzeichnis der Fälle, in denen <b>technische Hilfe</b> bei der Unterstützung von Mitgliedstaaten besonders nützlich wäre:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Kambodscha	87, 100
Kamerun	162
Kap Verde	98
Kolumbien	169
Kuba	155

### **Fragen betreffend die Durchführung bestimmter Übereinkommen**

73. Eine allgemeine Bemerkung erscheint als eine Einführung zur Prüfung der fälligen Einzelberichte zum Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947. Diese allgemeine Bemerkung befasst sich mit der im Übereinkommen niedergelegten Verpflichtung, dass jedes Jahr ein Bericht über die Tätigkeit der Arbeitsaufsichtsdienste zu veröffentlichen und dem Amt zu übermitteln ist. Sie regt auch zu einer weitreichenden Ratifizierung des Übereinkommens (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969, an.

74. Eine allgemeine Bemerkung erscheint als eine Einführung zur Prüfung der fälligen Einzelberichte zum Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989, die sich mit dem im Übereinkommen vorgesehenen Recht auf Konsultation befasst.

### **Stellungnahmen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden**

75. Auf jeder Tagung lenkt der Ausschuss die Aufmerksamkeit der Regierungen auf die wichtige Rolle, die den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bei der Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen zukommt. Darüber hinaus hebt er die Tatsache hervor, dass zahlreiche Übereinkommen Beratungen mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oder deren Mitarbeit an verschiedenen Maßnahmen vorschreiben. Der Ausschuss stellt fest, dass fast alle Regierungen in den gemäß Artikel 19 und 22 der Verfassung übermittelten Berichten die repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer angegeben haben, denen sie in Übereinstimmung mit Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung Abschriften der an das Amt geschickten Berichte übermittelt haben. Der Ausschuss erklärt jedoch, dass er zum zweiten Mal in zwei Jahren eine Bemerkung in Bezug auf ein Land formulieren musste, das diese Angabe im dritten aufeinanderfolgenden Jahr in seinen Berichten über ratifizierte Übereinkommen weggelassen hat<sup>28</sup>. Der Ausschuss erinnert daran, dass die Einhaltung dieser verfassungsrechtlichen Verpflichtung es im Einklang mit dem dreigliedrigen Wesen der IAO den repräsentativen Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ermöglichen soll, sich uneingeschränkt an der Aufsicht der Durchführung internationaler Arbeitsnormen zu beteiligen. Wie vom Vorsitzenden des Sachverständigenausschusses im Konferenzausschuss in diesem Jahr festgestellt, bedeutet ein diesbezügliches Pflichtversäumnis von Regierungen, dass diese Verbände keine Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten und ein grundlegendes Element der Dreigliedrigkeit verloren geht. Der Ausschuss ruft alle Mitgliedstaaten unter besonderer Bezugnahme auf das genannte Land auf, ihre Verpflichtungen nach Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung zu erfüllen. Der Ausschuss ersucht die Regierungen darüber hinaus, den repräsentativen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Abschriften von Berichten zur Verfügung zu stellen, damit ihnen genug Zeit zur Verfügung steht, um etwaige Kommentare zu übermitteln.

76. Seit seiner letzten Tagung hat der Ausschuss **794** Bemerkungen (gegenüber 705 im vorangegangenen Jahr) erhalten, von denen **119** (gegenüber 115 im vorangegangenen Jahr) von Arbeitgeberverbänden und **675** (gegenüber 590 im vorangegangenen Jahr) von Arbeitnehmerverbänden übermittelt wurden. Der Ausschuss betont, welche Bedeutung er diesem Beitrag der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Arbeit der Aufsichtsorgane beimisst. Dieser Beitrag ist für den Ausschuss bei der Bewertung der Durchführung ratifizierter Übereinkommen in Gesetzgebung und Praxis von wesentlicher Bedeutung.

77. Die meisten der eingegangenen Kommentare (**661**) beziehen sich auf die Durchführung ratifizierter Übereinkommen (siehe Anhang III)<sup>29</sup>. **358** dieser Bemerkungen beziehen sich auf die Durchführung grundlegender Übereinkommen, **68** auf ordnungspolitische Übereinkommen und **235** auf die Durchführung anderer Übereinkommen. Darüberhinaus

<sup>28</sup> Liberia. Siehe Teil II des Berichts.

<sup>29</sup> Informationen über die in diesem Jahr eingegangenen Stellungnahmen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zur Durchführung von Übereinkommen können der IAO-Website entnommen werden: <http://webfusion.ilo.org/public/db/standards/normes/appl/index.cfm>.

beziehen sich **133** Bemerkungen auf die von Regierungen nach Artikel 19 der Verfassung vorgelegten Berichte über das Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, das Übereinkommen (Nr. 168) über Beschäftigungsförderung und Schutz gegen Arbeitslosigkeit, 1988, die Empfehlung (Nr. 67) betreffend Sicherung des Lebensunterhalts, 1944, und die Empfehlung (Nr.69) betreffend ärztliche Betreuung, 1944<sup>30</sup>.

**78.** Der Ausschuss stellt fest, dass von den in diesem Jahr eingegangenen Kommentare **556** unmittelbar dem Amt übermittelt wurden, die der Ausschuss entsprechend seiner Praxis an die betroffenen Regierungen zur Stellungnahme weiterleitete. Der Ausschuss betont, dass Kommentare der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer spätestens am 1. September beim Amt eingehen sollten, damit die Regierungen ausreichend Zeit für eine Stellungnahme haben und der Ausschuss in die Lage versetzt wird, die betreffenden Fragen auf seiner Tagung im November desselben Jahres zu behandeln. Kommentare, die nach dem 1. September eingehen, werden vom Ausschuss auf seiner Tagung im folgenden Jahr behandelt. In **238** Fällen übermittelten die Regierungen die Kommentare mit ihren Berichten, gelegentlich mit eigenen Kommentaren.

**79.** Außerdem prüfte der Ausschuss eine Reihe weiterer Kommentare von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, deren Prüfung auf der letzten Tagung des Ausschusses zurückgestellt worden war, weil die Kommentare der Verbände bzw. die Antworten der Regierungen erst kurz vor oder kurz nach der Tagung eingegangen waren. Er musste erneut die Behandlung einiger Kommentare bis zu seiner nächsten Tagung zurückstellen, da sie zu kurz vor oder sogar während dieser Tagung des Ausschusses eingingen.

**80.** Besondere Aufmerksamkeit schenkte der Ausschuss den Stellungnahmen der Einheitsgewerkschaftszentrale der Arbeitnehmer Kolumbiens (CUT), des Internationalen Gewerkschaftsbundes (IGB) und der Bildungsinternationale (EI) in Bezug auf die Durchführung des Übereinkommens (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, in Kolumbien, wo u.a. auf die seit langer Zeit zu beobachtenden Gewalttaten gegen Gewerkschafter und ein Klima der Straflosigkeit verwiesen wird. Hinsichtlich der von der Regierung ausgesprochenen Einladung einer hochrangigen dreigliedrigen Mission zum Besuch des Landes im Februar 2011 ist der Ausschuss der Auffassung, dass er am besten in der Lage sein wird, die Durchführung des Übereinkommens zu beurteilen, wenn ihm der Bericht dieser anstehenden Mission zur Verfügung stehen wird, wie auch der ausführliche Bericht der Regierung über die Durchführung des Übereinkommens, der im nächsten Jahr fällig ist, sowie dessen Bemerkungen zu den Kommentaren der CUT, des IGB und der EI. Aus diesen Gründen hat der Ausschuss beschlossen, die Durchführung dieses Übereinkommens einschließlich der in diesen Kommentaren angesprochenen Fragen auf seiner nächsten Tagung im November-Dezember 2011 zu behandeln.

**81.** Der Ausschuss stellt fest, dass sich die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Allgemeinen um die Beschaffung und Darstellung von präzisen rechtlichen Elementen und Fakten zur Anwendung ratifizierter Übereinkommen bemüht haben. Der Ausschuss erinnert daran, wie wichtig es ist, dass die Verbände bei einem ausdrücklichen Hinweis auf ein oder mehrere als relevant angesehene Übereinkommen ausführliche Informationen übermitteln, welche einen echten zusätzlichen Wert in Bezug auf die von den Regierungen vorgelegten Informationen und die in den Kommentaren des Ausschusses angesprochenen Fragen aufweisen. Derartige Informationen sollten zu einer Aktualisierung oder erneuten Prüfung der Durchführung von Übereinkommen beitragen und in erster Linie reale Durchführungsprobleme in der Praxis betreffen. Der Ausschuss fordert die interessierten Verbände auf, das Amt diesbezüglich um technische Unterstützung zu ersuchen.

### ***Behandlung von Kommentaren von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden in einem Jahr, in dem keine Berichte fällig sind***

**82.** Der Ausschuss erinnert daran, dass er dem Amt auf seiner Tagung (November-Dezember 2006) Hinweise gab zu dem üblichen Verfahren bei der Behandlung von Kommentaren von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden bezüglich der Durchführung eines ratifizierten Übereinkommens in einem Jahr, in dem keine Berichte fällig sind. Auf seiner 80. Tagung (November-Dezember 2009) hat der Ausschuss dieses Verfahren im Licht des vom Verwaltungsrat gefassten Beschlusses, den Zyklus für die Vorlage von Berichten für grundlegende und ordnungspolitische Übereinkommen von zwei auf drei Jahre zu verlängern, überprüft. Der Ausschuss ist sich diesbezüglich sehr wohl bewusst, dass es notwendig ist, die vom Verwaltungsrat getroffenen Beschlüsse zur Verlängerung des Berichterstattungszyklus auf faire und wohlüberlegte Weise umzusetzen und sicherzustellen, dass die Kommentare der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in effektiver Weise seine Aufmerksamkeit auf Problembereiche lenken, selbst wenn zu dem fraglichen Übereinkommen in diesem Jahr kein Bericht von der Regierung fällig ist.

**83.** Wenn diese Kommentare der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer lediglich Kommentare früherer Jahre aufgreifen oder Fragen betreffen, die vom Ausschuss bereits behandelt wurden, bestätigt der Ausschuss, dass diese

<sup>30</sup> Siehe Bericht III (1B), Internationale Arbeitskonferenz, 100. Tagung, Genf, 2011.

im Rahmen des normalen Zyklus in dem Jahr geprüft werden, wenn der Bericht der Regierung fällig ist, und es wird kein Bericht außerhalb dieses Zyklus von der Regierung angefordert. Dieses Verfahren gilt auch für Kommentare, die zusätzliche Informationen über Gesetzgebung und Praxis zu vom Ausschuss bereits behandelten Fragen oder geringfügigen Gesetzesänderungen enthalten, wenngleich unter Berücksichtigung der Umstände in solchen Fällen erwogen werden kann, einen Vorbericht anzufordern.

**84.** Wenn die Kommentare jedoch nicht reine Wiederholungen, sondern gravierende Anschuldigungen bezüglich bedeutender Handlungen der Nichteinhaltung eines bestimmten Übereinkommens enthalten, wird die Regierung aufgefordert, außerhalb des normalen Zyklus zu diesen Anschuldigungen Stellung zu nehmen, und der Ausschuss wird die Kommentare in dem Jahr prüfen, in dem sie eingegangen sind, sofern die Anschuldigungen über reine Erklärungen hinausgehen. Kommentare zu wichtigen Gesetzesänderungen oder zu Vorschlägen, die grundlegende Auswirkungen auf die Durchführung eines Übereinkommens haben, werden auf gleiche Weise behandelt wie Kommentare, die sich auf nicht sehr weitreichende Gesetzesvorschläge oder Gesetzesentwürfe beziehen, die noch nicht vom Ausschuss geprüft worden sind, und wo eine frühzeitige Prüfung für die Regierungen im Entwurfsstadium von Nutzen sein kann.

**85.** Der Ausschuss betont, dass es Ziel des dargestellten Verfahrens ist, die Beschlüsse des Verwaltungsrats umzusetzen, mit denen der Berichterstattungszyklus verlängert wird und in diesem Kontext Garantien vorgesehen werden um sicherzustellen, dass die effektive Überwachung der Durchführung ratifizierter Übereinkommen aufrechterhalten wird. Eine dieser Garantien besteht darin, die den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Verfügung stehenden Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen, die Aufmerksamkeit des Ausschusses auf Fragen von besonderem Interesse zu lenken, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung ratifizierter Übereinkommen ergeben, selbst in einem Jahr, in dem kein Bericht fällig ist; in solchen Fällen werden beim Amt direkt eingegangene Kommentare den betreffenden Regierungen rechtzeitig übermittelt, um die Einhaltung eines rechtmäßigen Verfahrens zu gewährleisten. Der Ausschuss wird weiterhin alle ihm zur Verfügung stehenden Elemente vollständig und sorgfältig berücksichtigen, um eine effektive und zeit- und ordnungsgemäße Überwachung der Durchführung ratifizierter Übereinkommen im Kontext des jetzt verlängerten Berichterstattungszyklus für die grundlegenden und ordnungspolitischen Übereinkommen zu gewährleisten.

**86.** Teil II dieses Berichts enthält die meisten Bemerkungen des Ausschusses zu den Fällen, in denen die Kommentare Fragen bezüglich der Anwendung ratifizierter Übereinkommen betreffen. Soweit angezeigt, werden andere Kommentare in den Anfragen behandelt, die direkt an die Regierungen gerichtet werden.

## C. Vorlage der von der Konferenz angenommenen Urkunden an die zuständigen Stellen (Artikel 19, Absätze 5, 6 und 7 der Verfassung)

**87.** Gemäß seinem Arbeitsauftrag prüfte der Ausschuss in diesem Jahr die folgenden von den Regierungen der Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation übermittelten Auskünfte:

- a) zusätzlich Auskünfte zu den Maßnahmen, die getroffen wurden, um den zuständigen Stellen die auf der Konferenz von 1967 (51. Tagung) bis Juni 2007 (96. Tagung) angenommenen Urkunden (Übereinkommen Nr. 128 bis 188, Empfehlungen Nr. 132 bis 199 und Protokolle) vorzulegen;
- b) Antworten auf die Bemerkungen und direkten Anfragen, die der Ausschuss auf seiner 80. Tagung (November-Dezember 2009) formuliert hat.

**88.** Anhang IV von Teil II dieses Berichts enthält eine Zusammenfassung, in der die Bezeichnung der zuständigen Stelle, der die von der Konferenz auf ihrer 96. Tagung im Jahr angenommenen Urkunden vorgelegt wurden, sowie das Datum der Vorlage aufgeführt sind.

**89.** Weitere statistische Angaben finden sich in Anhang V und VI von Teil II dieses Berichts. Anhang V wird anhand der von Regierungen erteilten Auskünfte erstellt und zeigt, wie weit jeder Mitgliedstaat seiner verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Vorlage nachgekommen ist. Anhang VI gibt einen Überblick über den allgemeinen Stand der Vorlage der seit der 51. Tagung (Juni 1967) der Konferenz angenommenen Urkunden. Die statistischen Daten in Anhang V und VI werden regelmäßig von den zuständigen Hauptabteilungen des Amtes aktualisiert und können über das Internet eingesehen werden.

**90.** Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Internationale Arbeitskonferenz weder auf ihrer 97. Tagung (Juni 2008) noch auf ihrer 98. Tagung (Juni 2009) internationale Arbeitsübereinkommen oder -empfehlungen angenommen hat.

### 96. Tagung

**91.** Auf ihrer 96. Tagung im Mai-Juni 2007 nahm die Konferenz das Übereinkommen (Nr. 188) und die Empfehlung (Nr. 199) über Arbeit im Fischereisektor an. Die Frist von 12 Monaten für die Vorlage des Übereinkommens Nr. 188 und der Empfehlung Nr. 199 an die zuständigen Stellen endete am 14. Juni 2008 und die Frist von 18 Monaten am 14. Dezember 2008. Insgesamt haben **71** Regierungen der 178 Mitgliedstaaten die auf der 96. Tagung angenommenen

Urkunden bereits vorgelegt. Auf dieser Tagung behandelte der Ausschuss neue Informationen über die Schritte, die in Bezug auf das Übereinkommen Nr. 188 und die Empfehlung Nr. 189 von folgenden Regierungen ergriffen worden sind: **Argentinien, Bolivarische Republik Venezuela, Bosnien und Herzegowina, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Laos, Gambia, Kenia, Kuba, Lettland, Österreich, Paraguay und Portugal.**

### ***Fälle mit Fortschritten***

92. Der Ausschuss nimmt **mit Interesse** von den Informationen Kenntnis, die im Lauf des in Frage kommenden Zeitraums von den Regierungen der folgenden Länder übermittelt worden sind: **Bolivarische Republik Venezuela, Bosnien und Herzegowina, Demokratische Volksrepublik Laos, Gambia, Kenia, Nepal, Paraguay und Sambia.** Er begrüßt die Bemühungen, die diese Regierungen unternommen haben, um den erheblichen Rückstand bei der Vorlage aufzuholen und so ihre Verpflichtung zu erfüllen, ihren Parlamenten die von der Konferenz im Verlauf mehrerer Jahre angenommenen Urkunden vorzulegen.

### ***Besondere Probleme***

93. Zur Erleichterung der Arbeit des Ausschusses für die Durchführung der Normen werden in diesem Bericht nur die Regierungen genannt, die keine Auskünfte über die Vorlage der von der Konferenz auf mindestens den letzten sieben Tagungen seit 2001 angenommenen Urkunden an die zuständige Stellen erteilt haben (d.h. von der 89. bis zur 96. Tagung im Jahr 2007). Es war die Auffassung vertreten worden, dass dieser Zeitrahmen lang genug sei, um die Einladung von Regierungsdelegationen zu einer Sondersitzung des Konferenzausschusses zu rechtfertigen, so dass sie die Gründe für die Rückstände bei der Vorlage nennen können.

94. Der Ausschuss stellt fest, dass sich gegen Ende seiner 81. Tagung am 10. Dezember 2010 die folgenden 37 Länder in der in Absatz 93. genannten Situation befanden: **Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Bahrain, Bangladesch, Belize, Chile, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Dominica, Dschibuti, Georgien, Ghana, Guinea, Haiti, Irland, Kambodscha, Kap Verde, Kiribati, Komoren, Kongo, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Mosambik, Papua-Neuguinea, Ruanda, Salomonen, Seychellen, Sierra Leone, Somalia, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Sudan, Tadschikistan, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan und Zentralafrikanische Republik.**

95. Der Ausschuss ist sich stets der außergewöhnlichen Umstände bewusst, die diese Länder seit Jahren belasten und die dazu geführt haben, dass einige von ihnen nicht über die Institutionen verfügen, um die Verpflichtung zur Vorlage von Urkunden zu erfüllen. Auf der 99. Tagung der Konferenz (Juni 2010) legten die Regierungsvertreter von elf Delegationen Informationen vor, in denen erklärt wird, warum ihre Länder außerstande waren, ihrer verfassungsgemäßen Pflicht zur Vorlage von Übereinkommen, Empfehlungen und Protokollen bei nationalen Parlamenten nachzukommen. Wie der Sachverständigenausschuss bereits vorher äußerte der Konferenzausschuss große Sorge angesichts dieser Nichterfüllung von Verpflichtungen. Er wies darauf hin, dass die Einhaltung dieser verfassungsgemäßen Pflicht, d.h. die Vorlage der von der Konferenz angenommenen Urkunden bei nationalen Parlamenten, von größter Wichtigkeit ist, um die Wirksamkeit der normenbezogenen Tätigkeiten der Organisation sicherzustellen.

96. Die genannten Länder werden in den in Abschnitt III von Teil II dieses Berichts veröffentlichten Bemerkungen aufgeführt, und die Übereinkommen, Empfehlungen und Protokolle, die nicht vorgelegt worden sind, werden in den statistischen Anhängen genannt. Der Ausschuss hält es für sinnvoll, die betreffenden Regierungen zu alarmieren, damit sie unverzüglich und vordringlich zweckmäßige Maßnahmen ergreifen können, um die fälligen Verpflichtungen zu erfüllen und es ihnen zu gestatten, die Maßnahmen in Anspruch zu nehmen, die das Amt ergreifen wird, um sie bei der raschen Vorlage der anhängigen Instrumente bei Parlamenten zu unterstützen.

### ***Kommentare des Ausschusses und Antworten der Regierungen***

97. Wie in früheren Berichten legt der Ausschuss in Abschnitt III von Teil II dieses Berichts individuelle Bemerkungen zu den Punkten vor, auf die die Regierungen besonders hingewiesen werden sollten. Bemerkungen werden in den Fällen gemacht, in denen für fünf oder mehr Tagungen der Konferenz keine Auskünfte erteilt wurden. Darüber hinaus wurden im Hinblick auf die Einholung ergänzender Auskünfte über andere Punkte Anfragen an eine Reihe von Ländern gerichtet (siehe das Verzeichnis der direkten Anfragen am Ende von Abschnitt III).

98. Der Ausschuss hofft, dass diese 75 Bemerkungen und 48 direkten Anfragen, die er in diesem Jahr an Regierungen richtet, diese in die Lage versetzen, ihrer verfassungsmäßigen Vorlagepflicht besser nachzukommen und somit zur Förderung der von der Konferenz angenommenen Normen beizutragen.

99. Der Ausschuss hat bereits darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, dass die Regierungen die Auskünfte und Unterlagen übermitteln, die im Fragebogen am Ende des März 2005 vom Verwaltungsrat angenommenen Memorandums verlangt werden. Der Ausschuss muss zur Prüfung eine Zusammenfassung oder eine Abschrift der Dokumente erhalten, mit denen die Urkunden dem Parlament vorgelegt werden, sowie der Vorschläge, die hinsichtlich der Umsetzung unterbreitet worden sind. Die Pflicht zur Vorlage ist erst dann erfüllt, wenn die von der Konferenz angenommenen Urkunden



dem Parlament vorgelegt worden sind und die zuständigen Stellen einen diesbezüglichen Beschluss gefasst haben. Das Amt muss über diesen Beschluss sowie über die Vorlage der Instrumente an das Parlament informiert werden.

**100.** Der Ausschuss hofft, dass er in seinem nächsten Bericht auf in dieser Hinsicht erzielte Fortschritte verweisen kann, und erinnert die Regierungen erneut daran, dass ihnen die Möglichkeit offen steht, dass Amt um technische Unterstützung, insbesondere durch die Normenfachleute im Außendienst, zu ersuchen.

## D. Zur Berichterstattung nach Artikel 19 der Verfassung ausgewählte Urkunden

**101.** Der Ausschuss erinnert daran, dass der Verwaltungsrat auf seiner 303. Tagung (November 2008) beschlossen hat, die Themen der Allgemeinen Erhebungen an die der jährlich wiederkehrenden Diskussionen in der Konferenz gemäß den Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit anzupassen. In diesem Jahr wurden die Regierungen im Einklang mit dem vom Verwaltungsrat auf seiner 304. Tagung (März 2009) gefassten Beschluss<sup>31</sup> ersucht, Berichte nach Artikel 19 der Verfassung als Grundlage für die Allgemeine Erhebung zu folgenden Urkunden vorzulegen: Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, Übereinkommen (Nr. 168) über Beschäftigungsförderung und Schutz gegen Arbeitslosigkeit, 1988, Empfehlung (Nr. 67) betreffend Sicherung des Lebensunterhalts, 1944, und Empfehlung (Nr.69) betreffend ärztliche Betreuung, 1944.

**102.** Insgesamt wurden **681** Berichte angefordert, von denen **424** eingegangen sind (gegenüber dem letzten Jahr, als 826 Berichte angefordert wurden und 460 eingegangen sind). Dies entspricht **62,26** Prozent der angeforderten Berichte. Der Ausschuss stellt fest, dass die Anzahl der nach Artikel 19 für die Allgemeine Erhebung eingegangenen Berichte in den letzten zwei Jahren deutlich angestiegen ist. Er begrüßt diesen Trend und stellt ferner fest, dass die in diesem Jahr eingegangenen Berichte im Allgemeinen die erbetenen Informationen enthalten.

**103.** Der Ausschuss stellt **mit Bedauern** fest, dass die folgenden **25** Länder in den letzten fünf Jahren keinen der nach Artikel 19 der Verfassung angeforderten Berichte über nichtratifizierte Übereinkommen und über Empfehlungen vorgelegt haben: **Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, Kap Verde, Kirgistan, Liberia, Russische Föderation, São Tomé und Príncipe, Sierra Leone, Somalia, St. Kitts und Nevis, Swasiland, Tadschikistan, Timor-Leste, Togo, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan und Vanuatu.**

**104.** Der Ausschuss fordert die Regierungen erneut dringend auf, die angeforderten Berichte zu übermitteln, damit seine Allgemeinen Erhebungen so umfassend wie möglich sein können. Er hofft, dass das Amt die hierzu erforderliche technische Unterstützung bietet.

**105.** Teil III dieses Berichts (separat als Bericht III (Teil 1B) veröffentlicht) enthält die Allgemeine Erhebung über *Urkunden zur Sozialen Sicherheit*<sup>32</sup>. Entsprechend der in den Vorjahren befolgten Praxis wurde diese Erhebung auf der Grundlage einer Vorprüfung einer Arbeitsgruppe ausgearbeitet, die sich aus sechs Mitgliedern des Ausschusses zusammensetzte.

<sup>31</sup> GB.304/LILS/5 und GB.304/9/2, Abs.73.

<sup>32</sup> Siehe Bericht III (Teil 1B), Internationale Arbeitskonferenz, 100. Tagung, Genf, 2011.

### **III. Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen und Funktionen im Zusammenhang mit anderen internationalen Instrumente**

#### **A. Zusammenarbeit im Bereich der Normen mit den Vereinten Nationen**

**106.** Im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen in Fragen der Überwachung der Durchführung internationaler Urkunden über Gegenstände, die von gemeinsamem Interesse sind, werden die Vereinten Nationen, bestimmte Sonderorganisationen und andere zwischenstaatliche Organisationen, mit denen die IAO zu diesem Zweck besondere Vereinbarungen getroffen hat, um Auskunft darüber gebeten, ob sie Informationen haben, wie bestimmte Übereinkommen durchgeführt werden. Das Verzeichnis der betreffenden Übereinkommen und der internationalen Organisationen, die konsultiert wurden, ist wie folgt:

- Übereinkommen (Nr. 107) über eingeborene und in Stämmen lebende Bevölkerungsgruppen, 1957: Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), Interamerikanisches Indianisches Institut der Organisation amerikanischer Staaten, Vereinte Nationen (VN), Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte (OHCHR), Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) und Weltgesundheitsorganisation (WHO);
- Übereinkommen (Nr. 115) über den Strahlenschutz, 1960: Internationale Atomenergie-Organisation
- Übereinkommen (Nr. 117) über Sozialpolitik (grundlegende Ziele und Normen), 1962: FAO, VN, OHCHR und UNESCO;
- Übereinkommen (Nr. 134) über die Unfallverhütung (Seeleute), 1970, und das Übereinkommen (Nr. 147) über die Handelsschifffahrt (Mindestnormen), 1976: Internationale Seeschifffahrts-Organisation (IMO);
- Übereinkommen (Nr. 141) über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte, 1975: FAO, VN und OHCHR;
- Übereinkommen (Nr. 142) über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975;
- Übereinkommen (Nr. 143) über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975: VN, OHCHR, UNESCO und WHO;
- Übereinkommen (Nr. 149) über das Krankenpflegepersonal, 1977: WHO;
- Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989: FAO, Interamerikanisches Indianisches Institute der Organisation amerikanischer Staaten VN, OHCHR, UNESCO und WHO.

**107.** Der Ausschuss stellt fest, dass das Ständige Forum der Vereinten Nationen für indigene Fragen (UNPFII) auf seiner Neunten Tagung im Mai 2010 im Zusammenhang mit dem Übereinkommen Nr. 169 und der Aufsicht seiner Durchführung bestimmte Empfehlungen an die IAO gerichtet hat und dabei ausdrücklich auf die Tätigkeit des Sachverständigenausschusses Bezug genommen hat.

**108.** Der Ausschuss stellt außerdem fest, dass der Menschenrechtsrat auf seiner Fünfzehnten Tagung im September 2010 beschlossen hat, für einen Zeitraum von drei Jahren einen Sonderberichterstatte für das Recht auf Versamm-

lungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken zu ernennen<sup>1</sup>. Der Ausschuss nimmt insbesondere davon Kenntnis, dass der Menschenrechtsrat bei der Festlegung des Mandats des Sonderberichterstatters sorgfältig darauf hingewiesen hat, dass der Sonderberichterstatter seine Tätigkeit in einer Weise ausüben sollte, dass sein Mandat nicht die Fragen berührt, die in den besonderen Zuständigkeitsbereich der Internationalen Arbeitsorganisation und ihrer besonderen Aufsichtsmechanismen und -verfahren in Bezug auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerrechte fallen, um jegliche Duplizierung zu vermeiden. Die Resolution des Menschenrechtsrates legt fest, dass der Sonderberichterstatter in Abstimmung mit anderen Mechanismen des Rates, anderer zuständiger Gremien der Vereinten Nationen und der Menschenrechtsvertragsorgane zusammenarbeiten und alle notwendigen Maßnahmen ergreifen sollte, um eine unnötige Duplizierung mit solchen Mechanismen zu vermeiden.

## **B. Die Menschenrechte betreffende Übereinkommen der Vereinten Nationen**

**109.** Der Ausschuss erinnert daran, dass internationale Arbeitsnormen und die Bestimmungen der entsprechenden Übereinkünfte der Vereinten Nationen im Bereich der Menschenrechte komplementär sind und sich gegenseitig stärken. Er hebt hervor, wie notwendig die Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen der IAO und den Vereinten Nationen im Bereich der Durchführung und Überwachung einschlägiger Urkunden ist, insbesondere im Kontext der Reformen der Vereinten Nationen mit dem Ziel einer besseren Kohärenz und Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und dem auf Menschenrechten basierenden Ansatz der Entwicklung.

**110.** Der Ausschuss begrüßt die Tatsache, dass das Amt weitere Bemühungen unternommen hat, den Vertragsorganen der Vereinten Nationen entsprechend den Vereinbarungen zwischen der IAO und den Vereinten Nationen regelmäßig Informationen über die Durchführung internationaler Arbeitsnormen zur Verfügung zu stellen. Außerdem hat der Ausschuss die Tätigkeit dieser Organe weiter aufmerksam verfolgt und ihre Kommentare gegebenenfalls berücksichtigt. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass eine kohärente internationale Überwachung eine wichtige Basis für Maßnahmen zur besseren Wahrnehmung und Einhaltung wirtschaftlicher, sozialer, und kultureller Rechte auf nationaler Ebene darstellt. Der Ausschuss selbst hatte Gelegenheit, seine Zusammenarbeit mit dem VN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im Kontext des jährlichen Treffens der beiden Ausschüsse am 25. November 2010 fortzusetzen, das auf Einladung der Friedrich Ebert Stiftung stattfand. In diesem Jahr lautete der ausgewählte Diskussionsgegenstand „Rückschritte bei der Verwirklichung sozialer Rechte im Licht der gegenwärtigen Sparmaßnahmen“.

**111.** Der Ausschuss stellt fest, dass das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte am 10. Dezember 2008 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen und bisher 35-mal unterzeichnet worden ist. Der Ausschuss hält es für unabdingbar, seine Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu stärken, insbesondere wenn das Fakultativprotokoll in Kraft tritt.

## **C. Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit und deren Zusatzprotokoll**

**112.** In Übereinstimmung mit dem in Artikel 74 (4) der Ordnung festgelegten Aufsichtsverfahren und den zwischen der IAO und dem Europarat getroffenen Vereinbarungen prüfte der Sachverständigenausschuss 21 Berichte über die Durchführung der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit und, soweit zweckmäßig, deren Zusatzprotokoll. Auf der Sitzung, bei der der Ausschuss die Berichte über die Ordnung und deren Zusatzprotokoll behandelte, war der Europarat vertreten durch Frau Ana Gomez Heredero. Die Schlussfolgerungen des Ausschusses zu diesen Berichten werden dem Europarat zur Überprüfung durch den Sachverständigenausschuss für normensetzende Instrumente im Bereich der Sozialen Sicherheit übermittelt. Nach ihrer Billigung sollten die Kommentare des Ausschusses zur Annahme von Entschlüssen durch den Ministerausschuss des Europarats über die Anwendung der Ordnung und des Protokolls durch die der betreffenden Länder führen.

**113.** In Anbetracht seiner zweifachen Verantwortung für die Durchführung der Ordnung einerseits und internationaler Arbeitsübereinkommen über Soziale Sicherheit andererseits strebt der Ausschuss die Entwicklung einer kohärenten Analyse der Durchführung europäischer und internationaler Urkunden und die Koordination der Verpflichtungen der Vertragsstaaten dieser Urkunden an. Der Ausschuss lenkt ferner die Aufmerksamkeit auf die innerstaatlichen Verhältnisse, bei denen die Inanspruchnahme der technischen Unterstützung durch den Europarat und das Amt sich als wirkungsvolles Mittel zur Verbesserung der Durchführung der Ordnung erweisen kann.

\* \* \*

<sup>1</sup> Resolution A/HRC/RES/15/21, angenommen vom Menschenrechtsrat am 30. September 2010.

**114.** Abschließend möchte der Ausschuss seine Anerkennung für die wiederum unschätzbare Hilfe der Mitarbeiter des Amtes zum Ausdruck bringen, deren Sachkenntnisse und Pflichteifer es dem Ausschuss ermöglicht haben, seine immer umfangreichere und schwieriger werdende Aufgabe in einem begrenzten Zeitraum zu erfüllen.

Genf, 10. Dezember 2010

(gezeichnet) Yozo Yokota  
Vorsitzende

Anwar Ahmad Rashed Al-Fuzaie  
Berichterstatter

## Anhang zum Allgemeinen Bericht

### Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

**Herr Mario ACKERMAN** (Argentinien),

Professor für Arbeitsrecht, Direktor der Hauptabteilung für Arbeitsrecht und Soziale Sicherheit und Direktor für Postgraduierte Arbeitsrechtstudien an der Rechtsfakultät der Universität von Buenos Aires; Direktor der Revista de Derecho Laboral; ehemaliger Berater des argentinischen Parlaments; ehemaliger Direktor der Abteilung für Arbeitsaufsicht des Ministeriums für Arbeit und Soziale Sicherheit der Republik Argentinien.

**Herr Anwar Ahmad Rashed AL-FUZAIE** (Kuwait),

Doktor der Rechtswissenschaft; Professor für Rechtswissenschaft; Professor für Privatrecht an der Universität von Kuwait; spezieller Berater des Präsidenten des Rechnungshofes; Rechtsanwalt; ehemaliges Mitglied des Internationalen Schiedsgerichts der Internationalen Handelskammer (ICC); Mitglied des Verwaltungsrats des Zentrums für Schiedsgerichtsbarkeit der Handels- und Industriekammer von Kuwait; ehemaliges Mitglied des Verwaltungsrats des Internationalen Islamischen Zentrums für Mediation und Schlichtung von Handelsstreitigkeiten (Abu Dhabi); ehemaliger Direktor der Abteilung für Rechtsangelegenheiten der Stadt Kuwait; ehemaliger Direktor der Rechtsabteilung der Bank KFH; ehemaliger Berater der Botschaft Kuwait in Paris.

**Herr Denys BARROW, S.C.** (Belize),

Richter am Berufungsgericht von Belize; ehemaliger Richter des Obersten Gerichtshofs der östlichen Karibik; ehemaliger Richter am Obersten Zivilgericht für Belize, St. Lucia, Grenada und die Britischen Jungferninseln; ehemaliger Präsident des Berufungsgerichts im Bereich der Sozialen Sicherheit von Belize; ehemaliges Mitglied des Sachverständigenausschusses für die Verhütung von Folter in Amerika.

**Herr Lelio BENTES CORRÊA** (Brasilien),

Richter am höchsten Bundesarbeitsgericht (Tribunal Superior do Trabalho) Brasiliens, ehemaliger für Arbeitsfragen zuständiger Generalstaatsanwalt Brasiliens, Professor (Abteilung für Sozialfragen und Koordinator des Zentrums für Menschenrechte) am Instituto de Ensino Superior de Brasilia.

**Herr James J. BRUDNEY** (Vereinigte Staaten),

Newton D. Baker-Baker und Hosteler Chair in Law, Ohio State University, Moritz College of Law, Columbus, Ohio; Co-Vorsitzender des öffentlichen Überprüfungsausschusses der Vereinigten Gewerkschaft der Arbeitnehmer der Automobilindustrie (UAW); ehemaliger Gastdozent, Fordham University Law School, NY, NY; ehemaliger Gastprofessor, Oxford University, Vereinigtes Königreich; ehemaliger Gastdozent, Harvard Law School; ehemaliger Chief Counsel und Staff Director des US-Senat-Unterausschusses für Arbeitsfragen; ehemaliger Rechtsanwalt in einer Privatkanzlei; ehemaliger Rechtsreferendar am Obersten Gerichtshof der USA.

**Herr Halton CHEADLE** (Südafrika),

Professor für Arbeitsrecht an der Universität von Kapstadt; ehemaliger Sonderberater des Justizministers, ehemaliger erster Justitiar des Kongresses der südafrikanischen Gewerkschaften; ehemaliger Sonderberater des Arbeitsministers; ehemaliger Vorsitzender der Arbeitsgruppe zum Entwurf des südafrikanischen Gesetzes über Arbeitsbeziehungen.

**Frau Laura COX, QC** (Vereinigtes Königreich),

Richterin am Hohen Gerichtshof, Queen's Bench Division, und Richterin am Berufungsgericht für Arbeitsfragen; LL.B, LL.M der Universität von London; ehemalige Anwältin, spezialisiert auf Arbeitsrecht, Diskriminierung und Menschenrechte; Vorsitzende von Cloisters Chambers, Temple (1995-2002); Vorsitzende des Ausschusses für Fragen der geschlechtsbedingten Diskriminierung des Vorstands der Anwaltskammer (1995-1999) und des Ausschusses für die Politik der Chancengleichheit (1999-2002); Vorstandsmitglied des „Inner Temple“; Mitglied der unabhängigen Menschenrechtsorganisation JUSTICE (früher Mitglied des Rates) und Gründungsmitglied von Liberty (Nationaler Rat für bürgerliche Freiheiten); ehemalige Vizepräsidentin des Instituts für Arbeitsrechte und Mitglied der Sachverständigengruppe, die die Universität von Cambridge bei ihrer unabhängigen Prüfung des Anti-Diskriminierungsrechts beriet; Vorstandsvorsitzende von INTERIGHTS, dem Internationalen Zentrum für den gesetzlichen Schutz der Menschenrechte (2001-04) und Vorsitzende des Beirats für Gleichstellungsfragen des Ausschusses für die Aus- und Fortbildung von Richtern (seit 2003); Ehrenstipendiatin des Queen Mary College, Universität London (2005); Mitglied des Rates der Universität London (2003-06); Ehrenpräsidentin der Vereinigung weiblicher Anwälte und Vizepräsidentin des Verbandes weiblicher Richter des Vereinigten Königreichs.

**Herr Zachid FILALI MEKNASSI** (Marokko),

Doktor der Rechtswissenschaft; Professor an der Universität von Rabat Mohammed V (Marokko); Berater von nationalen und internationalen öffentlichen Gremien, darunter die Weltbank, UNDP, FAO, UNICEF und USAID; nationaler Koordinator des IAO-Projekts „Sustainable development through the Global Compact“ (2005-08); ehemaliger Leiter eines Forschungsprojekts in der Auslandabteilung der Zentralbank (1975-78); ehemaliger Leiter der Rechtsabteilung des Amtes des Hochkommissars für ehemalige Widerstandskämpfer (1973-75).

**Herr Abdul G. KOROMA** (Sierra Leone),

Richter am Internationalen Gerichtshof seit 1994; ehemaliger Präsident des Henry-Dunant-Zentrums für humanitären Dialog in Genf; ehemaliges Mitglied der Völkerrechtskommission; ehemaliger Botschafter und bevollmächtigter Botschafter in vielen Ländern sowie bei den Vereinten Nationen.

**Herr Pierre LYON-CAEN** (Frankreich),

Ehrenamtlicher Generalanwalt, Kassationsgerichtshof (Kammer für Sozialsachen); Mitglied der Nationalen Sicherheitsethikkommission und des Nationalen Beratenden Ausschusses für Menschenrechte; Präsident, Journalisten-Schiedskommission; ehemaliger stellvertretender Direktor, Büro des Justizministers; Staatsanwalt im Tribunal de Grande Instance von Nanterre (Hauts de Seine); ehemaliger Präsident des Tribunal de Grande Instance von Pontoise (Val d'Oise); Absolvent der Ecole Nationale de la Magistrature.

**Frau Elena MACHULSKAYA** (Russische Föderation),

Professorin für Rechtswissenschaft, Abteilung für Arbeitsrecht, Rechtsfakultät, Staatliche Moskauer Lomonosov-Universität; Professorin für Rechtswissenschaft, Abteilung für Arbeits- und Sozialrecht, Staatliche russische Universität für Öl und Gas; ehemalige Anwältin am Staatlichen polygraphischen Institut in Moskau; Geschäftsführerin der Russischen Gesellschaft für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht; Sachverständige der Moskau-Helsinki-Gruppe für Menschenrechte.

**Herr Vitit MUNTARBHORN** (Thailand),

Professor der Rechtswissenschaft, Universität Chulalongkorn, Bangkok; Sonderberichterstatte der Vereinten Nationen für die Lage der Menschenrechte in der Demokratischen Volksrepublik Korea; ehemaliger Sonderberichterstatte der Vereinten Nationen über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie; Kommissar der Internationalen Juristenkommission; ehemaliger Vorsitzender des Nationalen Unterausschusses für die Rechte des Kindes (Thailand); Mitglied des Juristischen Beirats, Asiatisch-Pazifisches Forum der Menschenrechtsinstitutionen; Ko-Vorsitzender, Zivilgesellschaftliche Arbeitsgruppe für ein ASEAN-Menschenrechtsorgan; stellvertretendes Mitglied, Hoehrangige Gruppe für ein ASEAN-Menschenrechtsorgan.

**Frau Angelika NUSSBERGER M.A.** (Deutschland),

Doktorin der Rechtswissenschaft; Professorin der Rechtswissenschaft an der Universität Köln; Vizepräsidentin der Universität Köln; Direktorin des Instituts für Ostrecht der Universität Köln, stellvertretendes Mitglied der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) des Europarats, Mitglied der Päpstlichen Akademie der Sozialwissenschaften (seit 2008), ehemalige Rechtsberaterin in der Generaldirektion sozialer Zusammenhalt des Europarates (2001-02).

**Frau Rosemary OWENS** (Australien),

Rechtsprofessorin und -Dekanin, Adelaide Law School, Universität Adelaide; ehemalige Herausgeberin und derzeitig Mitglied des Redaktionsausschusses des Australian Journal of Labour Law; internationale Lektorin für den Australischen Forschungsrat; Vorsitzende des Ministeriellen Beirats der südaustralischen Regierung für die Vereinbarung von Berufs- und Privatleben; ehemalige Vorsitzende und Mitglied des Vorstands des Zentrums erwerbstätiger Frauen.

**Frau Ruma PAL** (Indien),

Ehemalige Richterin am Obersten Gerichtshof Indiens, ehemalige Richterin des Höchsten Zivilgerichts von Kalkutta; Gründungsmitglied des Asiatisch-Pazifischen Beratungsforums für juristische Ausbildung über das Recht auf Gleichberechtigung; Mitglied des Exekutivausschusses der Menschenrechtsinitiative des Commonwealth und Mitglied in verschiedenen anderen nationalen und regionalen Gremien; Professorin, Lehrstuhl für Menschenrechte der Ford-Stiftung, NUJS.

**Herr Paul-Gérard POUGOUÉ** (Kamerun),

Professor und Vizerektor der Universität Yaoundé II; Mitglied der Internationalen Gesellschaft für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, der Internationalen Stiftung für den Unterricht über Wirtschaftsrecht, der Vereinigung Henri Capitant und der Gesellschaft für Rechtsvergleiche; ehemaliges Mitglied des Wissenschaftlichen Rates von AUPELEF-UREF (Agence universitaire francophone) von 1993-2001; Gast- oder Außerordentlicher Professor in verschiedenen ausländischen Universitäten; Gründer und Direktor der Review Juridis périodique; Präsident der Vereinigung für die Förderung der Menschenrechte in Zentralafrika (APDHAC).

**Herr Raymond RANJEVA** (Madagaskar),

Mitglied des Internationalen Gerichtshofs (1991-2009); Vizepräsident (2003-06), Präsident (2005) der vom Internationalen Gerichtshof eingesetzten Kammer zur Behandlung des Falls des Grenzkonfliktes; Oberer Richter des Gerichtshofs seit Februar 2006; Bachelor-Abschluss in Recht (1965), Universität von Madagaskar, Antananarivo; Doktor der Rechtswissenschaft, Universität Paris II; Agrégé der Rechtsfakultät und der Wirtschaftsfakultät, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Politische Wissenschaften, Paris (1972); Doktor honoris causa der Universitäten Limoges, Straßburg und Bordeaux-Montesquieu. Professor an der Universität von Madagaskar (1981-91) und anderen Institutionen; Inhaber mehrerer Verwaltungsposten, u.a. Erster Rektor der Universität von Antananarivo (1988-90); Mitglied der madagassischen Delegation bei mehreren internationalen Konferenzen; Leiter der madagassischen Delegation bei der Konferenz der Vereinten Nationen über die Staatennachfolge in Verträge, Wien (1976-77); Erster Vizepräsident für Afrika bei der Internationalen Konferenz französischsprachiger Lehrstühle für Recht und Politische Wissenschaft (1987-91); Mitglied des Internationalen Schiedsgerichts der Internationalen Handelskammer; Mitglied des Schiedsgerichts für Sport; Mitglied des Instituts für Völkerrecht; Mitglied verschiedener internationaler und nationaler Berufsvereinigungen und akademischer Gesellschaften. Mitglied des Päpstlichen Rates für Gerechtigkeit und Frieden.

**Herr Yozo YOKOTA** (Japan),

Professor an der Juristischen Fakultät der Universität Chuo; Sonderberater des Rektors der Universität der Vereinten Nationen; Präsident, Zentrum für Menschenrechtsangelegenheiten (Japan); Kommissar der Internationalen Juristenkommission, Mitglied des Direktoriums der Japanischen Verbandes für Internationale Menschenrechte und des Japanischen Verbandes für Internationales Recht; ehemaliger Professor an der Universität von Tokio und der International Christian University; ehemaliges Mitglied der Unterkommission der Vereinten Nationen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte.